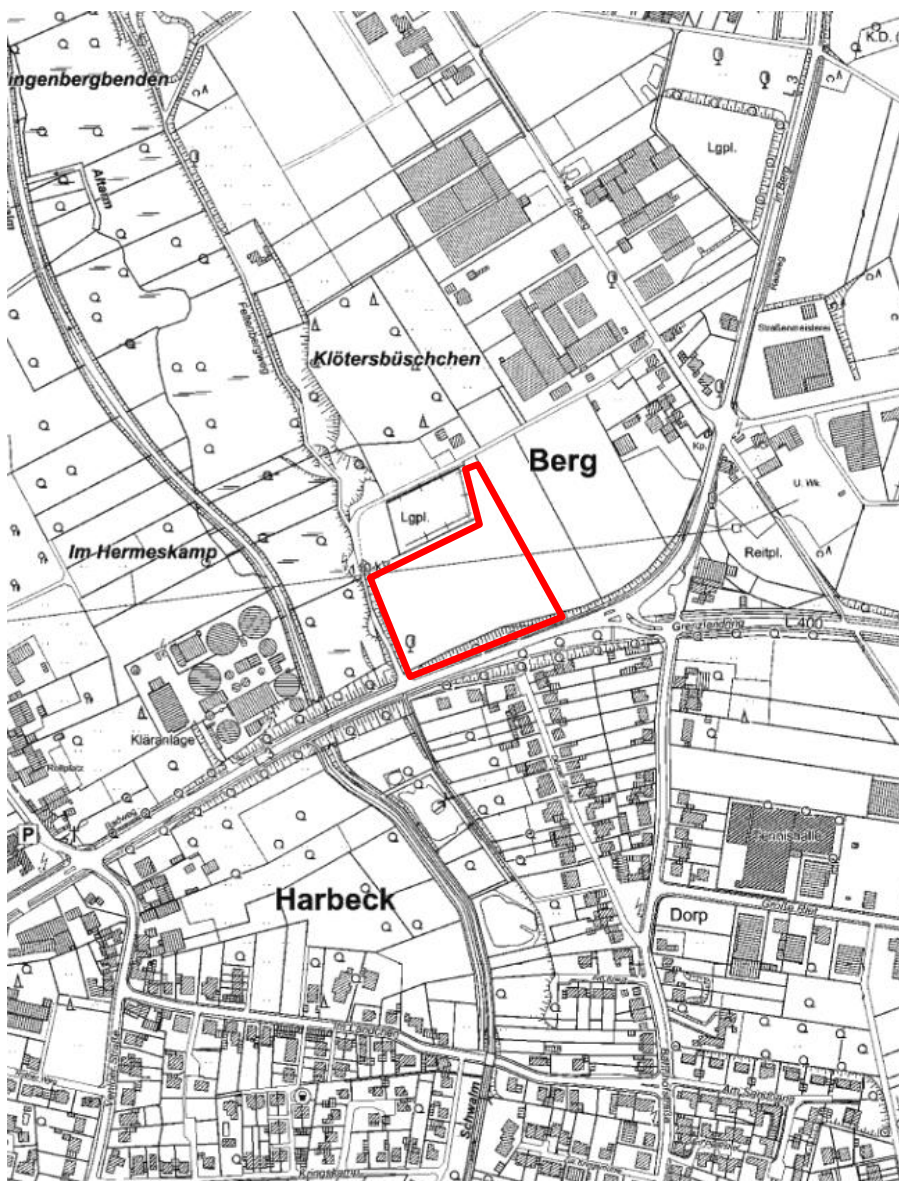


Stadt Wegberg

Begründung zur 18. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Wegberg

Vorentwurf, Stand 13.10.2022



Lage des Plangebietes

Inhaltsverzeichnis

Teil I Begründung	4
1. Örtliche Verhältnisse	4
1.1. Lage des Plangebietes	4
1.2. Umgebung	4
1.3. Erschließung	4
2. Anlass, Erfordernis und Ziele der Planaufstellung	4
2.1. Anlass der Planung	4
2.2. Planungserfordernis	5
2.3. Ziele der Planung	5
3. Gegenwärtiges Planungsrecht	5
3.1. Landesentwicklungsplan	5
3.2. Regionalplan	7
3.3. Flächennutzungsplan (FNP)	8
3.4. Landschaftsplan	9
3.5. Bestehendes Planungsrecht	10
4. Inhalt der Flächennutzungsplanänderung	10
4.1. Bisherige Darstellung	10
4.2. Beabsichtigte Darstellung	11
5. Sonstige Planungsbelange und Auswirkungen	11
5.1. Inanspruchnahme von landwirtschaftlich genutzten Flächen	11
5.2. Klimaschutz und Klimaanpassung	12
5.3. Anforderungen an gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse	12
5.4. Städtebauliches Umfeld / Nutzungen / Ortsbild	13
5.5. Denkmal- und Bodendenkmalpflege	13
5.6. Naturhaushalt / Ökologie	13
5.7. Boden / Baugrund / Grundwasser	14
5.8. Bergbau / Altlasten / Kampfmittelbeseitigung	15
5.9. Verkehr / Mobilität	15
5.10. Ver- und Entsorgung	15
5.11. Sachgüter	15
Teil II Umweltbericht	16
6. Einleitung	16
6.1. Umfang und Detailierungsgrad der Umweltprüfung	16
6.2. Ziele des Umweltschutzes	16
6.3. Untersuchungsgebiet	16
6.4. Beschreibung des Vorhabens	17
7. Umweltschutzziele aus Fachgesetzen, Fachplanungen sowie übergeordneten Planungen	17
7.1. Fachgesetze	17
7.2. Schutzgebiete	20
7.3. Sonstige planerische Vorgaben	21
8. Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen bei der Durchführung der Planung	26
8.1. Schutzgut Mensch	26
8.1.1. Bestandsbeschreibung	26
8.1.2. Prognose bei Durchführung der 18. Flächennutzungsplanänderung	27
8.1.3. Prognose bei Nichtdurchführung der 15. Flächennutzungsplanänderung	29

8.1.4.	Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich der nachteiligen Auswirkungen	29
8.2.	Schutzgut Tiere und Pflanzen und biologische Vielfalt	29
8.2.1.	Bestandsbeschreibung	29
8.2.2.	Prognose bei Durchführung der 18. Flächennutzungsplanänderung	30
8.2.3.	Prognose bei Nichtdurchführung der 18. Flächennutzungsplanänderung	30
8.2.4.	Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich der nachteiligen Auswirkungen	30
8.3.	Schutzgut Boden	31
8.3.1.	Bestandsbeschreibung	31
8.3.2.	Prognose bei Durchführung der 18. Flächennutzungsplanänderung	31
8.3.3.	Prognose bei Nichtdurchführung der 18. Flächennutzungsplanänderung	32
8.3.4.	Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich der nachteiligen Auswirkungen	32
8.4.	Schutzgut Fläche	33
8.4.1.	Bestandsbeschreibung	33
8.4.2.	Prognose bei Durchführung der 18. Flächennutzungsplanänderung	33
8.4.3.	Prognose bei Nichtdurchführung der 18. Flächennutzungsplanänderung	33
8.4.4.	Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich der nachteiligen Auswirkungen	33
8.5.	Schutzgut Wasser	33
8.5.1.	Bestandsbeschreibung	34
8.5.2.	Prognose bei Durchführung der 15. Flächennutzungsplanänderung	34
8.5.3.	Prognose bei Nichtdurchführung der 18. Flächennutzungsplanänderung	35
8.5.4.	Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich der nachteiligen Auswirkungen	35
8.6.	Schutzgut Luft und Klima / Energie	35
8.6.1.	Bestandsbeschreibung	35
8.6.2.	Prognose bei Durchführung der 18. Flächennutzungsplanänderung	35
8.6.3.	Prognose bei Nichtdurchführung der 18. Flächennutzungsplanänderung	36
8.6.4.	Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich der nachteiligen Auswirkungen	36
8.7.	Schutzgut Landschaft	36
8.7.1.	Bestandsbeschreibung	36
8.7.2.	Prognose bei Durchführung der 18. Flächennutzungsplanänderung	36
8.7.3.	Prognose bei Nichtdurchführung der 18. Flächennutzungsplanänderung	37
8.7.4.	Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich der nachteiligen Auswirkungen	37
8.8.	Schutzgut Kultur- und Sachgüter	37
8.8.1.	Bestandsbeschreibung	37
8.8.2.	Prognose bei Durchführung der 18. Flächennutzungsplanänderung	37
8.8.3.	Prognose bei Nichtdurchführung der 18. Flächennutzungsplanänderung	38
8.8.4.	Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich der nachteiligen Auswirkungen	38
8.9.	Wechselwirkungen der einzelnen Schutzgüter	38
9.	Entwicklungsprognose des Umweltzustandes	38
9.1.	Bei der Durchführung der Planung	38
9.2.	Nullvariante	38
10.	Alternativprüfung / wesentliche Gründe für die getroffene Wahl	39
11.	Hinweise auf Schwierigkeiten	39
12.	Grundlagen	39
13.	Monitoring	39
14.	Allgemein verständliche Zusammenfassung	39
15.	Plandaten	40

Teil I Begründung

1. Örtliche Verhältnisse

1.1. Lage des Plangebietes

Der Änderungsbereich der 18. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Wegberg umfasst das Flurstück 131, Flur 46, Gemarkung Wegberg. Der Änderungsbereich ist ca. 15.834 m² groß, was ca. 1,6 ha entspricht. Er liegt am südlichen Rand des Wegberger Ortsteils Berg, angrenzend an den „Grenzlandring“.

Die Geländehöhen liegen im Plangebiet zwischen ca. 60,0 m ü. NHN im Südwesten und ca. 68,7 m ü. NHN im nordöstlichen Bereich. Vom Südosten nach Nordwesten besteht ein minimaler Höhenunterschied von ca. 1 m.

Die Fläche ist derzeit eine Grünfläche mit teilweiser Bepflanzung an den Rändern und in der Mitte und befindet sich östlich der Kläranlage Wegberg. Auf der Fläche wurden vor einigen Jahren ökologische Ausgleichsmaßnahmen zur Schaffung eines Ökokontos mit 40.279 Ökopunkten und Kompensationsmaßnahmen für den Bebauungsplan „Jengesfeld“ umgesetzt, davor wurde sie als Hausmülldeponie benutzt. Die Erschließung erfolgt über den „Feltenbergweg“, der vom „Grenzlandring“ abzweigt. In der westlichen Ecke des Änderungsgebietes steht ein Hochspannungsmast. Auf dem Flurstück liegen auch sechs Grundwasser- und Bodenluftmessstellen. Gebäudebestand liegt auf der Fläche nicht vor.

1.2. Umgebung

Der Änderungsbereich ist auf zwei Seiten durch Straßen begrenzt - im Südwesten durch den „Feltenbergweg“ und im Südosten durch den „Grenzlandring“. Im Nordwesten grenzt das Gebiet teilweise an die Straße „In Berg“ sowie an die Flurstücke 90 und 91. Auf beiden Flurstücken befindet sich Gehölzbestand mit Bäumen und Büschen. Nordöstlich des Gebietes liegt das landwirtschaftlich genutzte Flurstück 130.

1.3. Erschließung

Die verkehrliche Anbindung des Änderungsbereiches erfolgt aus Richtung Süden vom „Grenzlandring“ sowie dem „Feltenbergweg“ aus. Nördlich des Gebietes liegt ein kleines Gewerbegebiet, westlich liegen die Kläranlage Wegberg, eine KiTa und mehrere landwirtschaftliche Betriebe. Das Gebiet ist verkehrlich sehr gut angebunden, die geplante Nutzung erzeugt kaum Verkehr, da die Fläche ausschließlich zu Wartungszwecken angefahren werden muss.

Sowohl die verkehrliche Erschließung als auch die entwässerungstechnische Erschließung ist gegeben, die technische Ausgestaltung ist auf Ebene des Bebauungsplans zu konkretisieren.

2. Anlass, Erfordernis und Ziele der Planaufstellung

2.1. Anlass der Planung

Der Änderungsbereich liegt unmittelbar neben der Kläranlage Wegberg. Die Fläche umfasst eine ehemalige oberflächlich versiegelte Deponie. Auf der Oberflächenversiegelung wurden Ausgleichsflächen (Ökokonto der Stadt Wegberg und Bebauungsplan „Jengesfeld“) angelegt. Wegen ihrer Topographie, Ausrichtung und der Nähe zur Kläranlage eignet sich die Fläche zur Aufstellung von Photovoltaik-Anlagen, mit denen künftig die Kläranlage ihren Strombedarf weitgehend decken soll. Die Stadt Wegberg will so langfristig einen Beitrag zu Klimaschutz und Nachhaltigkeit leisten.

Die Photovoltaikanlage ist auf einer Fläche von ca. 1,6 ha geplant, die im Flächennutzungsplan derzeit als landwirtschaftliche Fläche ausgewiesen ist. Die Fläche grenzt im Nordosten und Nordwesten an landwirtschaftliche Flächen sowie teilweise an die Straße „In Berg“ an. Südwestlich verläuft der „Feltenbergweg“, der den Änderungsbereich von einem als

„Fläche für Wald“ und „Naturschutzgebiet“ ausgewiesen Bereich trennt. Südöstlich wird das Gebiet durch den „Grenzlandring“ begrenzt.

Der Bereich befindet sich gemäß Landschaftsplan „Schwalmplatte“ im Landschaftsschutzgebiet und ist mit dem Entwicklungsziel „Erhalt“ dargestellt. Ziel der Planung ist es daher, die bereits vorhandene Bepflanzung an den Rändern beizubehalten, um die ökologischen Auswirkungen auf das notwendige Minimum zu reduzieren.

2.2. Planungserfordernis

Durch die 18. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Wegberg soll die geplante Photovoltaikanlage planungsrechtlich vorbereitet werden. Für den Bebauungsplan I-52 „Wegberg - Sondergebiet Photovoltaik“ wurde bereits ein Aufstellungsbeschluss gefasst, der Geltungsbereich umfasst den Änderungsbereich des Flächennutzungsplans.

Mit Schreiben vom 16.08.2021 wurde die Landesplanerische Anfrage gemäß § 34 Abs. 1 Landesplanungsgesetz NRW (LPIG NRW) durchgeführt. Die Bestätigung der Bezirksregierung Köln, dass die 18. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Wegberg in Übereinstimmung mit den Zielen der Raumordnung und Landesplanung steht, erfolgte mit Schreiben vom 01.10.2021 (Az. 32/62-1.15.10-2021-03).

Der Beschluss zur Aufstellung der 18. Änderung des Flächennutzungsplanes erfolgte daraufhin in der Sitzung des Rates der Stadt Wegberg am 21.12.2021.

2.3. Ziele der Planung

Die Planung verfolgt die folgenden wesentlichen Ziele:

- planungsrechtliche Entwicklung einer Fläche für Photovoltaikanlagen zur weitgehenden Deckung des Strombedarfes der Kläranlage aus erneuerbaren Energien,
- Erhöhung der Nachhaltigkeit der Stadt Wegberg,
- Minimierung des ökologischen Eingriffs und der Auswirkungen auf die Umgebung, insbesondere auf das ausgewiesene Landschaftsschutzgebiet durch die Ausweisung einer Grünfläche in den Randbereichen zur Erhaltung und Neuanpflanzung von Grünstrukturen.

3. Gegenwärtiges Planungsrecht

3.1. Landesentwicklungsplan

Im derzeit gültigen Landesentwicklungsplan Nordrhein-Westfalen (LEP NRW) ist die Stadt Wegberg als Mittelzentrum ausgewiesen. Östlich und südlich grenzt ein als Siedlungsraum ausgewiesener Bereich an den Änderungsbereich an, westlich liegt ein Gebiet für den Schutz der Natur. Der Änderungsbereich selber ist als Freiraum ausgewiesen.

Die Darstellung als Freiraum widerspricht der geplanten Ausweisung der Flächen als „Sondergebiet Photovoltaik“. Im LEP erfolgt eine Unterteilung in Flächen, die vorrangig Siedlungsfunktionen (Siedlungsraum) oder vorrangig Freiraumfunktionen (Freiraum) erfüllen oder erfüllen sollen. Diese Unterteilung ist bei der Siedlungsentwicklung der Gemeinden zu berücksichtigen. Unabhängig von dieser Darstellung ist ausnahmsweise jedoch auch eine Siedlungsentwicklung auf Freiflächen möglich, wenn diese unmittelbar an den Siedlungsraum anschließen und die Festlegung des Siedlungsraums nicht auf einer deutlich erkennbaren Grenze beruht (siehe Ziel 2-3 „Siedlungsraum und Freiraum“). Unmittelbar südöstlich grenzen die bestehenden Siedlungsstrukturen von Wegberg an den Änderungsbereich an, nordöstlich grenzt ebenfalls Siedlungsraum an und westlich liegt ein Gebiet für den Schutz der Natur.

Photovoltaikanlagen können ausschließlich auf Freiflächen angeordnet werden, weil die Nutzung weitgehend unverschattete Flächen voraussetzt. Gleichzeitig wäre die Anordnung von Photovoltaik-Anlagen innerhalb der Siedlungsbereiche nicht vereinbar mit dem sparsamen Umgang mit Grund und Boden, da sie der Wohnbau- und Gewerbeentwicklung wertvolle Flächen entziehen würde. Daher wird die Anordnung der Photovoltaik-Fläche am Rand des Siedlungsbereiches als vertretbar angesehen.



Abbildung 1: Auszug Landesentwicklungsplan NRW 2017

Quelle: Ministerium für Wirtschaft, Innovation, Digitalisierung und Energie des Landes Nordrhein-Westfalen

Im aktuellen Landesentwicklungsplan NRW sind die darin formulierten Ziele und Grundsätze gem. § 3 Abs. 1 Nr. 2 und 3 Raumordnungsgesetz (ROG) zu beachten bzw. zu berücksichtigen. Nachfolgend aufgeführte Ziele und Grundsätze sind in diesem Planungsverfahren und für die städtebauliche Konzeption wesentlich:

4-1 Grundsatz Klimaschutz

Die Raumentwicklung soll zum Ressourcenschutz, zur effizienten Nutzung von Ressourcen und Energie, zur Energieeinsparung und zum Ausbau der erneuerbaren Energien beitragen, um den Ausstoß von Treibhausgasen soweit wie möglich zu reduzieren. Dem dienen insbesondere

- die raumplanerische Vorsorge für eine klimaverträgliche Energieversorgung, insbesondere für Standorte zur Nutzung und Speicherung erneuerbarer Energien sowie für Trassen für zusätzliche Energieleitungen;
- die Nutzung der Potenziale der Kraft-Wärme-Kopplung und der industriellen Abwärme;
- eine energiesparende Siedlungs- und Verkehrsentwicklung im Sinne einer Verminderung der Siedlungsflächenentwicklung und einer verkehrsreduzierenden Abstimmung von Siedlungsentwicklung und Verkehrsinfrastruktur;
- die Sicherung und Vermehrung sowie nachhaltige Bewirtschaftung von Wäldern und die Sicherung von weiteren CO₂-Senken wie z. B. Mooren und Grünland.

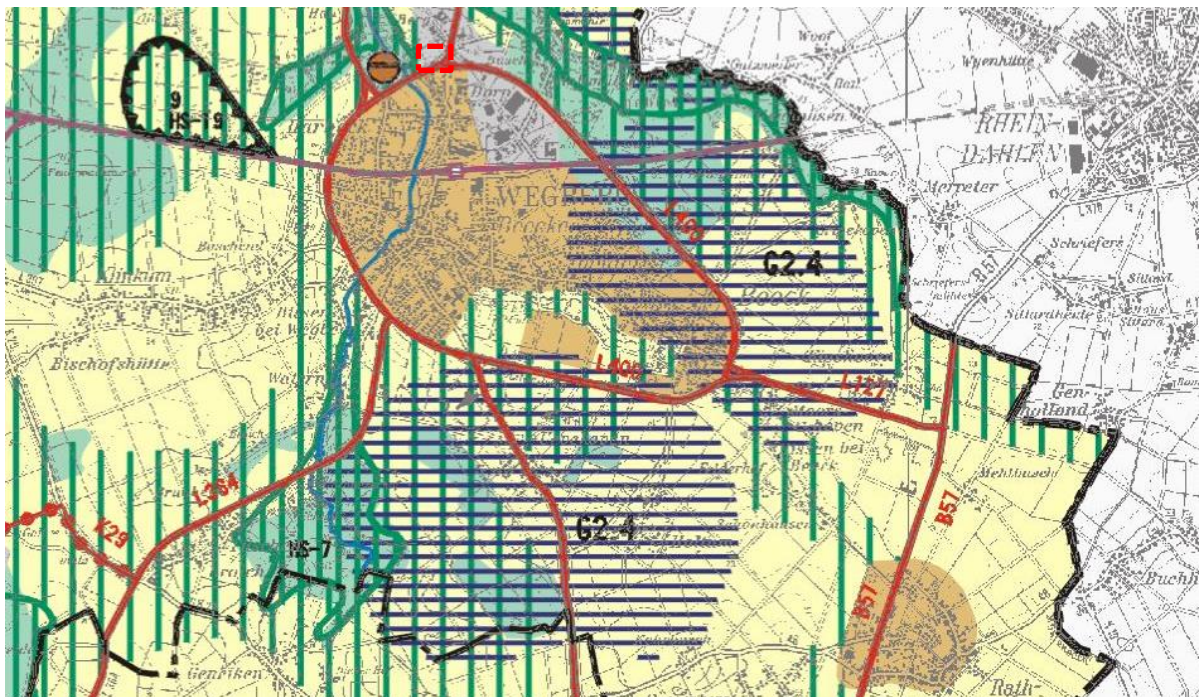
In allen Teilen des Landes soll den räumlichen Erfordernissen einer Energieversorgung Rechnung getragen werden, die sich am Vorrang und den Potenzialen der erneuerbaren Energien orientiert. Dies dient einer ausreichenden, sicheren, klima- und umweltverträglichen, ressourcenschonenden sowie kostengünstigen, effizienten Energieversorgung einschließlich des Ausbaus von Energienetzen und Speichern.

10.1-2 Grundsatz Räumliche Voraussetzungen für die Energieversorgung

10.1-3 Grundsatz Neue Standorte für Erzeugung und Speicherung von Energie

Mit der geplanten Entwicklung wird den zuvor genannten Entwicklungszielen entsprochen.

Im Regionalplan werden die Ziele der Raumordnung und Landesplanung für die Entwicklung des Regierungsbezirks und raumbezogene Planungen und Maßnahmen konkretisiert. Der Regionalplan für den Regierungsbezirk Köln, Teilabschnitt Region Aachen (2003), weist für den Änderungsbereich „Bereiche für gewerbliche und industrielle Nutzungen“ aus. Östlich angrenzend liegt ein „Bereich für gewerbliche und industrielle Nutzungen“, südlich grenzen eine Straße und ein „Allgemeiner Siedlungsbereich“ (ASB) an, nördlich Flächen zum „Schutz der Landschaft und landschaftsorientierte Erholung“ und westlich zum „Schutz der Natur“.



Beratungsgesellschaft für kommunale Infrastruktur mbH

Die Darstellung als „Bereich für gewerbliche und industrielle Nutzungen“ stimmt nicht mit der Darstellung als Freiraum im Landesentwicklungsplan überein (siehe Nr. 3.1.).

Der Regionalplan befindet sich derzeit in der Neuaufstellung. Im Entwurf Stand Dezember 2021 werden die Flächen des Plangebietes entsprechend ihrer derzeitigen Nutzung als „Allgemeine Freiraum- und Agrarbereiche“ dargestellt und sind überlagert mit der Darstellung „Schutz der Landschaft und landschaftsorientierte Erholung“.



Abbildung 3: Auszug Regionalplan Entwurf Stand Dezember 2021
Quelle: Bezirksregierung Köln

Die Planung entwickelt sich aus dem derzeit geltenden Regionalplan, steht gleichzeitig aber im Widerspruch zur Darstellung in der geplanten Regionalplanänderung.

Da die landesplanerische Anfrage von der Bezirksregierung positiv beschieden wurde (siehe oben), wird davon ausgegangen, dass in der endgültigen Änderung des Regionalplans der Konflikt durch Ausweisung von GIB-Flächen gelöst wird.

3.3. Flächennutzungsplan (FNP)

Der rechtswirksame Flächennutzungsplan der Stadt Wegberg vom 02.07.2008 stellt die Flächen des Änderungsbereiches als „Flächen für die Landwirtschaft“ dar. Am südwestlichen Rand des Geltungsbereiches grenzt eine Fläche für Wald an, die auch als Naturschutzgebiet ausgewiesen ist. Der Flächennutzungsplan übernimmt die Darstellung der Naturschutzgebiete und Landschaftsschutzgebiete aus dem rechtskräftigen Landschaftsplan (siehe Nr. 3.4.).

Nordöstlich grenzt der Änderungsbereich an weitere „Flächen für die Landwirtschaft“, die wie der Änderungsbereich als Landschaftsschutzgebiet ausgewiesen sind. Nordwestlich liegen weitere Flächen für Landwirtschaft sowie Flächen für Wald. Südöstlich verläuft der „Grenzlandring“ und danach folgen „Grünflächen“ und „Wohnbauflächen“ (W).

Da die Darstellung als „Flächen für die Landwirtschaft“ der Entwicklung des Gebietes als „Sondergebiet Photovoltaik“ entgegensteht, ist eine Änderung des Flächennutzungsplanes notwendig.



Abbildung 4: Auszug Flächennutzungsplan der Stadt Wegberg
Quelle: Stadt Wegberg

3.4. Landschaftsplan

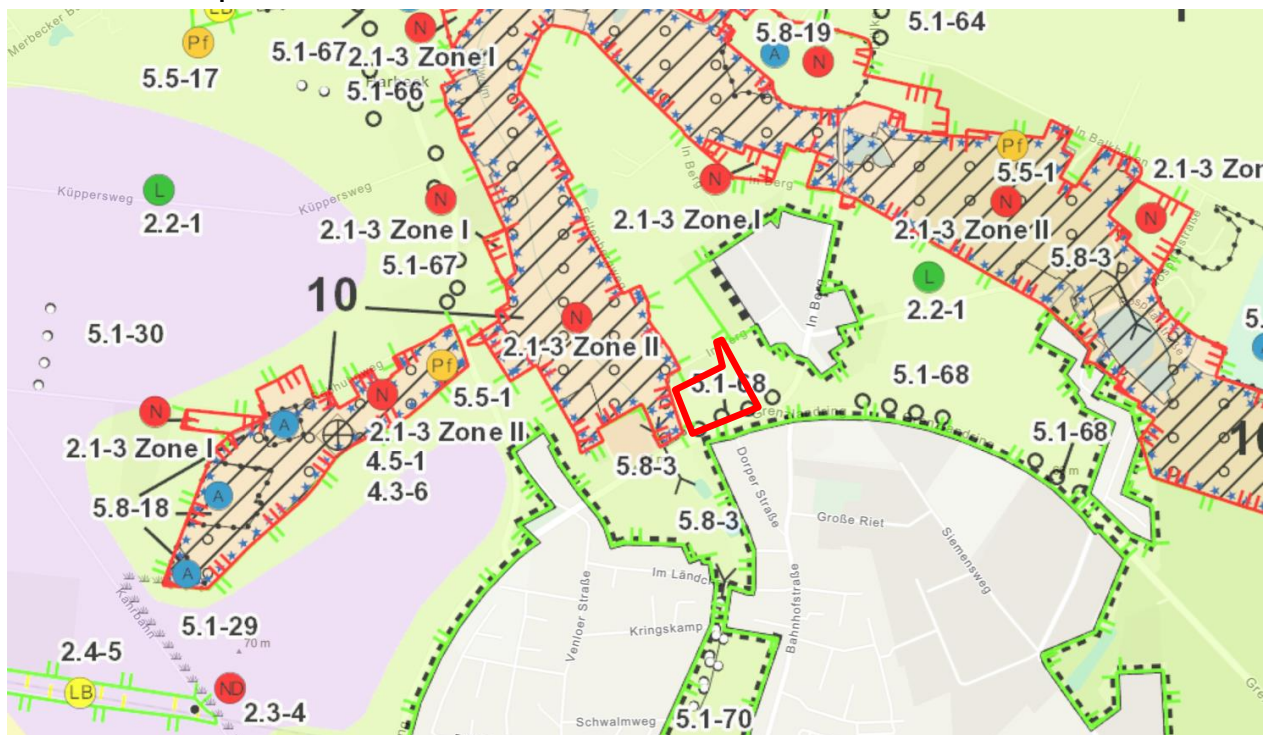


Abbildung 5: Auszug Landschaftsplan III/6 Schwalmplatte
Quelle: Kreis Heinsberg

Der Änderungsbereich der 18. Änderung des Flächennutzungsplanes liegt im Geltungsbereich des Landschaftsplanes III/6 Schwalmplatte des Kreises Heinsberg vom 01.08.2003 (1. Änderung vom 29.08.2005). Er legt für das Änderungsge-

biet das Entwicklungsziel 1 „Erhaltung einer mit naturnahen Lebensräumen oder sonstigen natürlichen Landschaftselementen reich oder vielfältig ausgestatteten Landschaft“ fest. Für den südlichen Bereich des Änderungsgebietes wird die Ergänzung der vorhandenen Lindenallee entlang der L 400 vorgegeben.

Der Bereich ist außerdem Teil des Landschaftsschutzgebietes „Schwalmplatte“, über das die Erhaltung der natürlichen Landschaftsstrukturen sowie der Vegetationskomplexe, die eine besonders hohe Refugial- und Ausgleichsfunktion besitzen, gesichert werden soll. Außerdem dient es der Erhaltung kulturhistorischer Zeugnisse.

Südwestlich grenzt der Änderungsbereich an Teile des Naturschutzgebietes „Schwalmbruch, Mühlenbach- und Knipertzachtal“, über das die Erhaltung und Wiederherstellung folgender natürlicher Lebensräume gemäß Anhang I der FFH-Richtlinie gesichert werden soll:

- Moorwälder (91D0)
- Erlen- und Eschenwälder und Weichholzaunenwälder an Fließgewässern (91E0)
- Fließgewässer mit Unterwasservegetation (3260)
- Hainsimsen-Buchenwälder (9110)
- Sternmieren-Eichen-Hainbuchenwälder (9160)
- Alte bodensaure Eichenwälder (9190)

Die Festsetzungen des Landschaftsplans widersprechen der geplanten Nutzung und dem Inhalt der Flächennutzungsplanänderung. Nach § 20 Abs. 4 LNatSchG treten die widersprechenden Festsetzungen des Landschaftsplans zurück, wenn die Untere Naturschutzbehörde des Kreises Heinsberg als der Träger der Landschaftsplanung im FNP-Änderungsverfahren beteiligt wird und der Planung nicht widerspricht. Die Regelungen des Landschaftsplans treten dann erst mit Rechtskraft des verbindlichen Bebauungsplanes zurück.

Im Rahmen der landesplanerischen Anfrage wurde die Untere Naturschutzbehörde bereits beteiligt und hat folgende Stellungnahme abgegeben: "... Die Bestückung der Fläche mit PV-Modulen lässt sich nach meiner Einschätzung im vorliegenden Fall mit der Ausweisung der Sondergebietsfläche vereinbaren, wenn die randlichen, vorwiegend aus Sträuchern bestehenden Anpflanzungen weitgehend erhalten bleiben. Die Bestückung mit PV-Modulen reduziert jedoch den ökologischen Wert der Flächen durch Beschattung etc., so dass ein Teil der Kompensationspunkte verloren gehen würde. Die Lage neben der Kläranlage und die günstige Anbindung an die elektrische Infrastruktur, sowie die geringe optische Wahrnehmbarkeit der späteren PV-Anlage lassen in der Abwägung aus Sicht der Unteren Naturschutzbehörde aber eine Ausweisung einer Sondergebietsfläche für Photovoltaik zu."

3.5. Bestehendes Planungsrecht

Das Plangebiet liegt nicht im Geltungsbereich rechtskräftiger Bebauungspläne. Für den Änderungsbereich wird derzeit der Bebauungsplan I-52 „Wegberg – Sondergebiet Photovoltaik“ aufgestellt, der Aufstellungsbeschluss wurde am 07.12.2021 vom Rat der Stadt Wegberg gefasst.

4. Inhalt der Flächennutzungsplanänderung

4.1. Bisherige Darstellung

Im derzeit wirksamen Flächennutzungsplan ist die Fläche des Änderungsbereiches als „Fläche für die Landwirtschaft“ gem. § 5 Abs. 2 Nr. 9 BauGB dargestellt. Südwestlich grenzen „Flächen für Wald“ sowie ein ausgewiesenes Naturschutzgebiet an, südöstlich wird eine Fläche als „Straßenverkehrsfläche“ dargestellt. Ansonsten ist das Gebiet von „Flächen für die Landwirtschaft“ und einem Landschaftsschutzgebiet umgeben.

Der Flächennutzungsplan übernimmt außerdem die Festsetzungen der Naturschutzgebiete und Landschaftsschutzgebiete aus dem rechtskräftigen Landschaftsplan (siehe Nr. 3.4.).

4.2. Beabsichtigte Darstellung

Die geplante Errichtung von Photovoltaikmodulen ist mit der bisherigen Darstellung nicht vereinbar. Daher sollen die Flächen des Änderungsbereiches in Zukunft als „Sondergebiet Photovoltaik“ gem. § 5 Abs. 2 Nr. 2b BauGB dargestellt werden. Die bestehende Bepflanzung an den Rändern soll erhalten und aufgewertet werden, um den ökologischen Eingriff zu minimieren. Hierzu wird eine Eingrünung des Änderungsbereiches durch die Darstellung einer „Grünfläche“ gemäß § 5 Abs. 2 Nr. 5 BauGB in einer Breite von ca. 10 m gesichert.



Abbildung 6: Auszug Flächennutzungsplan der Stadt Wegberg mit Darstellung der 18. Änderung
Quelle: Stadt Wegberg

5. Sonstige Planungsbelange und Auswirkungen

5.1. Inanspruchnahme von landwirtschaftlich genutzten Flächen

Durch die vorliegende Planung kommt es zur Inanspruchnahme eines bisher im Flächennutzungsplan als „Fläche für die Landwirtschaft“ ausgewiesenen Bereichs. Gemäß § 1a Abs. 2 BauGB soll mit Grund und Boden sparsam und schonend umgegangen werden. Dabei sind zur Verringerung der zusätzlichen Inanspruchnahme von Flächen für bauliche Nutzungen die Möglichkeiten der Entwicklung der Gemeinde insbesondere durch Wiedernutzbarmachung von Flächen, Nachverdichtung und andere Maßnahmen zur Innenentwicklung zu nutzen sowie Bodenversiegelungen auf das notwendige Maß zu begrenzen.

Da im vorliegenden Fall durch die Flächennutzungsplanänderung ausgewiesene landwirtschaftliche Flächen in Anspruch genommen werden, besteht eine Begründungs- und Abwägungspflicht gemäß § 1a Abs. 2 BauGB (Umwidmungssperrklausel). Ziel der Abwägung ist es, die städtebauliche Notwendigkeit der geplanten Photovoltaikanlage zu begründen und gleichzeitig zu erläutern, warum die Planung an dem ausgewählten Standort umgesetzt werden soll. Dabei sind auch Alternativstandorte zu prüfen. Erst dann kann im Wege der Abwägung die Umwidmungssperrklausel überwunden werden.

Die Verfügbarkeit landwirtschaftlicher Flächen ist für die Entwicklung landwirtschaftlicher Betriebe von grundlegender Bedeutung. Deshalb soll die Umwidmung von landwirtschaftlichen Flächen auf das unbedingt notwendige Maß begrenzt werden, um Beeinträchtigungen der Landwirtschaft so weit wie möglich zu vermeiden. Die Belange der Landwirtschaft sind in der Abwägung explizit zu berücksichtigen und es ist darzulegen, welche Auswirkungen damit verbunden sind, Flächen für die Landwirtschaft zugunsten anderer Nutzungen unwiederbringlich aufzugeben und warum die angestrebte Nutzung nicht an anderer Stelle realisiert werden kann.

Begründung der Standortwahl:

- Die Fläche ist eine ehemalige Hausmülldeponie, die Böden sind daher erheblich vorbelastet und können nicht mehr landwirtschaftlich genutzt werden. Unterhalb einer ca. 50 cm dicken Rekultivierungs- / Deckschicht befindet sich Hausmüll.
- Die Fläche wurde bereits 2013 als ökologische Ausgleichfläche zur Erstellung eines Ökokontos mit 40.279 Ökopunkten sowie zur Anlage einer Kompensationsfläche für den Bebauungsplan „Jengesfeld“ genutzt und ist teilweise mit Büschen und Bäumen bepflanzt, der Großteil der Fläche ist eine grüne Wiese. Sie steht daher seit 2013 nicht mehr für eine landwirtschaftliche Nutzung zur Verfügung.
- Da keine Landwirtschaft auf der Fläche stattfindet, kann die Änderung der Nutzung nicht zu Beeinträchtigungen der Landwirtschaft führen.
- Alternativstandorte für die Photovoltaikanlage können nur in der Nähe der Kläranlage gesucht werden, um deren Energiebedarf mit erneuerbaren Energien weitgehend zu decken.
- Sämtliche Flächen in der Umgebung der Kläranlage liegen innerhalb des Landschaftsschutzgebiets oder im Naturschutzgebiet. Die Vorbelastung des Änderungsbereiches bewirkt, dass der geplante Standort mit den geringsten Auswirkungen auf Landschaft und Natur zu verwirklichen ist. Daher führt die Suche nach Alternativstandorten nicht zu besser geeigneten Flächen.

5.2. Klimaschutz und Klimaanpassung

Durch die Planung wird eine bisher unbebaute Grünfläche einer neuen Nutzung zugeführt. Die Versiegelung durch die geplanten Photovoltaikanlagen ist voraussichtlich gering, da unterhalb der Module weiterhin eine Begrünung möglich ist. Die ökologische Wertigkeit dieser Flächen wird sich jedoch durch die Verschattung der PV Module voraussichtlich verringern. Der Erhalt sowie die Ergänzung der Bepflanzung an den Rändern werden als positive Punkte zum Klimaschutz beitragen.

Lokalklimatisch zeichnet sich der Änderungsbereich (bewertet als Grünfläche) durch das Klimatop „Freilandklima“ aus. Es kann sein, dass sich die thermische Belastung des Gebiets tags durch die Aufheizung der Photovoltaik-Elemente in Zukunft etwas erhöht. Die Auswirkungen müssen gegebenenfalls auf Ebene des Bebauungsplanes geprüft werden. Die Photovoltaik-Module werden aufgrund ihrer geringen Höhe und wegen ihrer Strömungsdurchlässigkeit nächtliche Luftbewegungen innerhalb des Änderungsbereiches voraussichtlich nicht stören.

Im Rahmen des anschließenden Bebauungsplanverfahrens können mögliche Auswirkungen auf das Klima konkreter beschrieben werden und gegebenenfalls Maßnahmen zur Vermeidung und Verminderung der Auswirkungen festgesetzt werden.

5.3. Anforderungen an gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse

Ausreichender Schallschutz ist eine Voraussetzung für gesunde Lebensverhältnisse der Bevölkerung. Aus diesem Grund sind die Beachtung allgemeiner schalltechnischer Grundregeln bei der Planung und deren rechtzeitige Berücksichtigung in den Verfahren zur Aufstellung von Bauleitplänen sowie bei bauordnungsrechtlichen Genehmigungsverfahren geboten.

Im Änderungsgebiet werden durch die 18. Flächennutzungsplanänderung planungsrechtlich keine Nutzungen für den längeren Aufenthalt von Menschen ermöglicht, besondere Anforderungen an gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse sind daher nicht zu berücksichtigen.

Durch die geplante Photovoltaikanlage werden voraussichtlich keine negativen Auswirkungen auf die nähere Umgebung ausgelöst. Eine weitere Betrachtung kann auf Ebene des Bebauungsplanes erfolgen.

5.4. Städtebauliches Umfeld / Nutzungen / Ortsbild

Der Änderungsbereich stellt sich als grüne Wiese mit Bepflanzungen aus Büschen und Bäumen dar. Ein markantes Merkmal des Gebiets ist der Hochspannungsmast in der nordwestlichen Ecke des Änderungsbereiches. Im näheren Umfeld liegen Wohngebiete entlang des „Grenzlandrings“ und ein Gewerbegebiet im Nordosten.

Der „Grenzlandring“ schafft eine klare Trennung zwischen den südlich liegenden Wohngebieten und den landwirtschaftlichen Flächen. Nordöstlich schließen landwirtschaftlich genutzte Flächen an, südwestlich die Waldflächen rund um die Schwalm und nordwestlich weitere Flurstücke mit Grünstrukturen. Durch die geplante Begrünung an den Rändern wird sich der Änderungsbereich optisch in die Begrünung der umgebenden Flächen einfügen. Die Bepflanzung auf dem Flurstück und die vorhandene Topografie, durch die das Änderungsgebiet höher liegt als die südlich angrenzenden Verkehrsflächen und Wohngebiete, werden ebenfalls dazu beitragen, dass die Photovoltaik-Module aus der Umgebung kaum wahrnehmbar sein werden. Funktionell gliedert sich die geplante Nutzung gut in die umliegenden Gegebenheiten (Gewerbefläche, Kläranlage und Hochspannungsmast) ein.

5.5. Denkmal- und Bodendenkmalpflege

Innerhalb des Änderungsbereiches sind weder Bodendenkmäler noch Baudenkmäler bekannt.

5.6. Naturhaushalt / Ökologie

Eingriffe in Natur und Landschaft / Auswirkungen auf Schutzgüter gem. § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB

Der Änderungsbereich der 18. Änderung des Flächennutzungsplanes liegt im Geltungsbereich des Landschaftsplanes III/6 Schwalmplatte des Kreises Heinsberg vom 01.08.2003 (1. Änderung vom 29.08.2005). Er trifft für das Plangebiet das Entwicklungsziel 1 „Erhaltung einer mit naturnahen Lebensräumen oder sonstigen natürlichen Landschaftselementen reich oder vielfältig ausgestatteten Landschaft“.

Der Bereich ist Teil des Landschaftsschutzgebietes „Schwalmplatte“, über das die Erhaltung der natürlichen Landschaftsstrukturen sowie der Vegetationskomplexe, die eine besonders hohe Refugial- und Ausgleichsfunktion besitzen, gesichert werden soll. Zudem dient es der Erhaltung verschiedener kulturhistorischer Zeugnisse.

Die Fläche ist derzeit als Ökokontofläche mit einer Wertigkeit von 40.279 Ökopunkten sowie in einem südlichen Teilbereich als Kompensationsfläche für den Bebauungsplan „Jengesfeld“ ausgewiesen. Der Großteil des vorhandenen Baumbestandes liegt an den Rändern des Änderungsbereiches und soll erhalten werden, dies wird über die Darstellung einer „Grünfläche“ in den Randbereichen gesichert. Auf Ebene des Bebauungsplanes sind gegebenenfalls weitere Maßnahmen und Pflanzvorgaben für die Grünfläche zu treffen, um die gewünschte Eingrünung der Photovoltaikmodule sicherzustellen und gleichzeitig den ökologischen Eingriff auf das notwendige Minimum zu reduzieren. Da die Fläche in der Vergangenheit als Hausmülldeponie genutzt wurde und die Böden daher vorbelastet sind, sind keine unverhältnismäßigen negativen Auswirkungen auf das Landschaftsschutzgebiet zu erwarten.

Südwestlich grenzt der Änderungsbereich an einen Teil des Naturschutzgebietes „Schwalmbruch, Mühlenbach- und Knippertzbachtal“, über das die Erhaltung und Wiederherstellung folgender natürlicher Lebensräume gemäß Anhang I der FFH-Richtlinie gesichert werden soll:

- Moorwälder (91D0)

- Erlen- und Eschenwälder und Weichholzaunenwälder an Fließgewässern (91E0)
- Fließgewässer mit Unterwasservegetation (3260)
- Hainsimsen-Buchenwälder (9110)
- Sternmieren-Eichen-Hainbuchenwälder (9160)
- Alte bodensaure Eichenwälder (9190)

Durch die vorliegende Planung zur Anlage von Photovoltaik-Modulen im Änderungsbereich wird eine teilweise Versiegelung und damit einhergehend auch eine teilweise Verschattung der Fläche ermöglicht. Da die Photovoltaikanlagen aus ökologischer Sicht und für die Deckung des Strombedarfs der Kläranlage notwendig sind, und als Alternativstandorte auch nur derzeit landwirtschaftlich genutzte Flächen und Naturschutzgebiete zur Verfügung stehen, wird dies jedoch als vertretbar angesehen, die Auswirkungen auf das Landschaftsschutzgebiet werden als gering eingestuft. Die Photovoltaikanlage wird in Zukunft nachhaltige Energie für die Kläranlage liefern und damit zum Klimaschutz beitragen.

Innerhalb des Änderungsbereiches befindet sich einzelner Baum- und Strauchbestand an den Rändern und in der Mitte des Flurstücks. Die Bepflanzung in den Randbereichen soll größtenteils erhalten werden.

Artenschutzrechtliche Prüfung Stufe I

Im weiteren Verfahren wird eine Artenschutzvorprüfung erarbeitet, die Ergebnisse werden zur Offenlage ergänzt.

Schutzgebiete

Innerhalb des Änderungsbereiches liegen keine FFH-Gebiete nach der Richtlinie 92/43/EWG der Europäischen Union vor. Westlich befindet sich das FFH-Gebiet „Schwalm, Knippertzbach, Raderveekes u. Luettelforster Bruch“ (DE-4803-301). Im weiteren Verfahren wird aufgrund der räumlichen Nähe zu diesem Schutzgebiet eine FFH-Vorprüfung durchgeführt, die Ergebnisse werden zur Offenlage ergänzt.

Im Änderungsbereich und seiner Umgebung sind keine Vogelschutzgebiete nach der Richtlinie 79/409/EWG der Europäischen Union ausgewiesen. Das nächste Vogelschutzgebiet Schwalm-Nette-Platte mit Grenzwald und Meinweg, DE-4603-401 liegt westlich des Änderungsgebietes.

Weitere Schutzgebiete sind von der Planung nicht betroffen.

5.7. Boden / Baugrund / Grundwasser

Boden und Baugrund

Die Bodenkarte Nordrhein-Westfalen des Geologischen Dienstes NRW weist für die Flächen des Änderungsbereiches den Bodentyp „Braunerde“ und teilweise im nordöstlichen Bereich den Bodentyp „Podsol-Braunerde“ aus. Eine Bewertung für die Schutzwürdigkeit des Bodens wird nicht angegeben. Die Bodenartgruppe des Oberbodens ist als schluffiger Sand bzw. lehmiger Sand bei „Podsol-Braunerde“ und Sand bei „Braunerde“ ausgebildet.

Das Änderungsbereich ist eine ehemalige Hausmülldeponie. Die obere Bodenschicht des Gebiets ist eine Rekultivierungs- / Deckschicht und in ca. 50 cm Tiefe wird die Müllschicht erreicht. Im Änderungsbereich liegen mehrere Messstellen, an denen Messungen des Grundwassers und der Bodenluft stattfinden. Es wird vor Montage der Photovoltaik-Module empfohlen, den Methangehalt im Auffüllkörper zu messen. Die Grundwassermessstellen sollen unberührt auf dem Gebiet bleiben.

Erdbebenzone

Der Änderungsbereich befindet sich gemäß der Karte der Erdbebenzonen und geologischen Untergrundklassen der Bundesrepublik Deutschland in der Erdbebenzone 2 der Untergrundklasse T (Übergangsbereich zwischen den Gebieten der Untergrundklassen R und S sowie Gebiete relativ flachgründiger Sedimentbecken).

5.8. Bergbau / Altlasten / Kampfmittelbeseitigung

Bergbau

Derzeit liegen keine Informationen zum Thema Bergbau vor.

Altlasten

Die im Änderungsbereich liegenden Flächen einer ehemaligen Hausmülldeponie sind im Altlastenkataster unter der Nummer Wegberg Nr. 5 eingetragen.

Kampfmittelbeseitigung

Derzeit liegen keine Informationen zum Thema Kampfmittel vor.

5.9. Verkehr / Mobilität

Die verkehrliche Anbindung des Änderungsbereiches erfolgt aus Richtung Süden vom „Grenzlandring“ sowie dem „Faltenbergweg“ aus. Nördlich des Gebietes liegt ein kleines Gewerbegebiet, westlich liegen die Kläranlage Wegberg, eine KiTa und mehrere landwirtschaftliche Betriebe. Das Gebiet ist verkehrlich sehr gut angebunden. Die geplante Nutzung erzeugt kaum Verkehr, da die Fläche ausschließlich zu Wartungszwecken angefahren werden muss.

Sowohl die verkehrliche Erschließung als auch die entwässerungstechnische Erschließung ist gegeben, die technische Ausgestaltung ist auf Ebene des Bebauungsplans zu konkretisieren.

5.10. Ver- und Entsorgung

Eine Anbindung an das öffentliche Ver- und Entsorgungsnetz ist, soweit erforderlich, möglich. Die konkrete Anbindung wird im Bebauungsplanverfahren sichergestellt.

5.11. Sachgüter

Zurzeit sind keine Sachgüter bekannt, die durch die Planung beeinträchtigt werden.

Teil II Umweltbericht

6. Einleitung

Nach § 2 Abs. 4 und § 1a BauGB ist zur Beurteilung der Belange des Umweltschutzes eine Umweltprüfung durchzuführen, in der die voraussichtlich erheblichen Umweltauswirkungen ermittelt und in einem Umweltbericht beschrieben und bewertet werden. Gemäß § 2 a BauGB ist der Umweltbericht als gesonderter Teil der Begründung der Änderung des Flächennutzungsplanes hinzuzufügen. In diesem sind die bewerteten Belange des Umweltschutzes darzulegen.

6.1. Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung

Die Umweltprüfung ist durch das Baugesetzbuch (BauGB) als Regelverfahren in der Bauleitplanung eingeführt. Sie ist eigenständiger Bestandteil des Planungsprozesses, der in das Bauleitplanverfahren integriert ist. Die Ergebnisse und Ermittlungen der Umweltprüfung werden in einem Umweltbericht als gesonderter Teil der Begründung beschrieben und bewertet. Das Ergebnis der Umweltprüfung ist in der Abwägung zu berücksichtigen. Der Umweltbericht dokumentiert verfahrensbegleitend die Berücksichtigung der Belange des Umweltschutzes, einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege.

Die Umweltprüfung erfolgt nach gegenwärtigem Wissensstand und allgemein anerkannten Prüfmethoden. Sie orientiert sich nach Inhalt und Detaillierungsgrad nach vernünftigem planerischem Ermessen an der vorliegenden Planungsaufgabe. Die methodische Vorgehensweise der Erarbeitung des Umweltberichts richtet sich nach den durch das BauGB in der Anlage zu § 2 Abs. 4 und §§ 2a und 4c gesetzlich definierten Vorgaben zu den Inhalten und Arbeitsschritten. Der Umweltbericht enthält eine systematische Zusammenstellung der Umweltbelange nach § 1 Abs. 6 Nr. 7 und § 1a BauGB. Die Umweltfolgenabschätzung wird vergleichend für die Fälle „Bestand“, „Nullvariante“ und „Planung“ vorgenommen und die voraussichtliche Betroffenheit bewertet.

6.2. Ziele des Umweltschutzes

Ziel des Umweltschutzes ist die Wahrung der Umwelt in ihrer Gesamtheit sowie der Schutzgüter Mensch, Tiere und Pflanzen, biologische Vielfalt, Boden zur Sicherung der natürlichen Lebensgrundlagen des Menschen, Fläche, Luft, Klima und Energie, Landschaft, Kultur- und Sachgüter. Dabei sind die Schutzgüter vor schädlichen Umwelteinwirkungen zu schützen. Zudem sind die kulturellen Merkmale sowie die Sachgüter im Wirkungsbereich der Planung zu bewahren. Zur Bewertung der Auswirkungen der Planung auf die Umweltbelange werden dabei die einschlägigen Gesetze, Rechtsverordnungen, Erlasse, Verwaltungsvorschriften und technischen Anleitungen herangezogen. Die zu berücksichtigenden Ziele des Umweltschutzes werden den einzelnen Schutzgütern zugeordnet.

6.3. Untersuchungsgebiet

Der Änderungsbereich des Flächennutzungsplans umfasst das Flurstück 131, Flur 46, Gemarkung Wegberg. Der Änderungsbereich ist ca. 15.834 m² groß, was ca. 1,6 ha entspricht. Er liegt am südlichen Rand des Wegberger Ortsteils Berg, angrenzend an den „Grenzlandring“.

Die Geländehöhen im Änderungsbereich liegen zwischen ca. 60,0 m ü. NHN im Südwesten und ca. 68,7 m ü. NHN im nordöstlichen Bereich. Von Südosten nach Nordwesten besteht ein minimaler Höhenunterschied von ca. 1 m.

Die Fläche ist derzeit eine Grünfläche mit teilweiser Bepflanzung an den Rändern und in der Mitte und befindet sich östlich der Kläranlage Wegberg. Auf der Fläche wurden vor einigen Jahren ökologische Ausgleichsmaßnahmen zur Schaffung eines Ökokontos mit 40.279 Ökopunkten und Kompensationsmaßnahmen für den Bebauungsplan „Jengesfeld“ umgesetzt, davor wurde sie als Hausmülldeponie benutzt. Die Erschließung erfolgt über den „Feltenbergweg“, der vom „Grenzlandring“ abzweigt. In der westlichen Ecke des Änderungsgebietes steht ein Hochspannungsmast. Auf dem Flurstück liegen auch sechs Grundwasser- und Bodenluftmessstellen. Gebäudebestand liegt auf der Fläche nicht vor.

6.4. Beschreibung des Vorhabens

Die Planung soll durch die Entwicklung von Planrecht das Erzeugen von Ökostrom für die nebenliegende Kläranlage Wegberg sichern und damit zur Unterstützung des Klimaschutzes beibringen. Die Planung verfolgt dabei die folgenden wesentlichen Ziele:

- planungsrechtliche Entwicklung einer Fläche für Photovoltaikanlagen zur weitgehenden Deckung des Strombedarfes der Kläranlage aus erneuerbaren Energien,
- Erhöhung der Nachhaltigkeit der Stadt Wegberg,
- Minimierung des ökologischen Eingriffs und der Auswirkungen auf die Umgebung, insbesondere auf das ausgewiesene Landschaftsschutzgebiet durch die Ausweisung einer Grünfläche in den Randbereichen zur Erhaltung und Neuanpflanzung von Grünstrukturen.

7. Umweltschutzziele aus Fachgesetzen, Fachplanungen sowie übergeordneten Planungen

Zur Bewertung der Auswirkungen der Planung auf die Umweltbelange werden die einschlägigen Gesetze, Rechtsverordnungen, Erlasse, Verwaltungsvorschriften und technischen Anleitungen herangezogen. Die für die Flächennutzungsplanänderung maßgeblichen Umweltschutzziele aus Fachgesetzen werden nachfolgend aufgeführt. Die EU-Schutzziele finden sich im Wesentlichen umgesetzt im deutschen Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG, Luftreinhalteplanung, Lärminderung) und seinen Verordnungen, dem Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG – Arten-, Landschafts- und Biotopschutz), dem Wasserhaushaltsgesetz (WHG) und dem Bundesbodenschutzgesetz (BBodSchG – Bodenschutz, Schutz vor bzw. Umgang mit schädlichen Bodenveränderungen) und seiner Verordnung sowie dem Denkmalschutzgesetz DSchG.

7.1. Fachgesetze

Fachgesetze und untergesetzliche Regelwerke	Ziele des Umweltschutzes
§ 1 Abs. 5 BauGB	Die Bauleitpläne sollen eine nachhaltige städtebauliche Entwicklung, die die sozialen, wirtschaftlichen und umweltschützenden Anforderungen auch in Verantwortung gegenüber künftigen Generationen miteinander in Einklang bringt, und eine dem Wohl der Allgemeinheit dienende sozialgerechte Bodennutzung gewährleisten. Sie sollen dazu beitragen, eine menschenwürdige Umwelt zu sichern, die natürlichen Lebensgrundlagen zu schützen und zu entwickeln sowie den Klimaschutz und die Klimaanpassung, insbesondere auch in der Stadtentwicklung, zu fördern, sowie die städtebauliche Gestalt und das Orts- und Landschaftsbild baukulturell zu erhalten und zu entwickeln. Hierzu soll die städtebauliche Entwicklung vorrangig durch Maßnahmen der Innenentwicklung erfolgen.
§ 1 BImSchG	Schutz von Menschen, Tiere und Pflanzen, Boden und Wasser, Atmosphäre, Kultur- und sonstige Sachgüter vor schädlichen Umwelteinwirkungen sowie Vorbeugung schädlicher Umwelteinwirkungen
§ 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB	In der Bauleitplanung sind die Belange des Umweltschutzes, einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu berücksichtigen. Insbesondere a) die Auswirkungen auf Tiere, Pflanzen, Boden, Wasser, Luft, Klima und das Wirkungsgefüge zwischen ihnen sowie die Landschaft und die biologische Vielfalt, b) die Erhaltungsziele und der Schutzzweck der Natura 2000-Gebiete im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes, c) umweltbezogene Auswirkungen auf den Menschen und seine Gesundheit sowie die Bevölkerung insgesamt, d) umweltbezogene Auswirkungen auf Kulturgüter und sonstige Sachgüter e) die Vermeidung von Emissionen sowie der sachgerechte Umgang mit Abfällen und

Fachgesetze und untergesetzliche Regelwerke	Ziele des Umweltschutzes
	Abwässern, f) die Nutzung erneuerbarer Energien sowie die sparsame und effiziente Nutzung von Energie, g) die Darstellungen von Landschaftsplänen sowie von sonstigen Plänen, insbesondere des Wasser-, Abfall- und Immissionsschutzrechts, h) die Erhaltung der bestmöglichen Luftqualität in Gebieten, in denen die durch Rechtsverordnung zur Erfüllung von bindenden Beschlüssen der Europäischen Gemeinschaften festgelegten Immissionsgrenzwerte nicht überschritten werden, i) die Wechselwirkungen zwischen den einzelnen Belangen des Umweltschutzes nach den Buchstaben a bis d j) unbeschadet des § 50 Satz 1 des BImSchG die Auswirkungen, die aufgrund der Anfälligkeit der nach dem Bebauungsplan zulässigen Vorhaben für schwere Unfälle oder Katastrophen zu erwarten sind, auf die Belange nach den Buchstaben a bis d und i
Schutzgut Mensch	
§ 1 Abs. 6 Nr. 1 BauGB	Berücksichtigung der allgemeinen Anforderungen an gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse
Schutzgut Tiere und Pflanzen und biologische Vielfalt	
§ 1a Abs. 3 BauGB	Die Vermeidung und der Ausgleich voraussichtlich erheblicher Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes sowie der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts [...] (Eingriffsregelung nach dem Bundesnaturschutzgesetz) sind in der Abwägung [...] zu berücksichtigen.
§ 1 Abs. 1 BNatSchG	Schutz von Natur und Landschaft im besiedelten und unbesiedelten Bereich, so dass die biologische Vielfalt, die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts einschließlich der Regenerationsfähigkeit und nachhaltigen Nutzungsfähigkeit der Naturgüter sowie die Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie der Erholungswert von Natur und Landschaft auf Dauer gesichert sind. Der Schutz umfasst auch die Pflege, die Entwicklung und, soweit erforderlich, die Wiederherstellung von Natur und Landschaft.
§ 1 Abs. 2 BNatSchG	Zur dauerhaften Sicherung der biologischen Vielfalt sind entsprechend dem jeweiligen Gefährungsgrad insbesondere lebensfähige Populationen wild lebender Tiere und Pflanzen einschließlich ihrer Lebensstätten zu erhalten. Des Weiteren soll der Austausch zwischen den Populationen sowie Wanderungen und Wiederbesiedelungen ermöglicht werden und Gefährdungen von natürlich vorkommenden Ökosystemen, Biotopen und Arten entgegengewirkt werden.
§ 13 BNatSchG	Erhebliche Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft sind vom Verursacher vorrangig zu vermeiden. Nicht vermeidbare erhebliche Beeinträchtigungen sind durch Ausgleichs- oder Ersatzmaßnahmen oder, soweit dies nicht möglich ist, durch einen Ersatz in Geld zu kompensieren.
§§ 44 und 45 BNatSchG	Schutz streng und besonders geschützter Tier- und Pflanzenarten.
Schutzgut Boden und Fläche	
§ 1a Abs. 2 BauGB	Sparsamer Umgang mit Grund und Boden. Bodenversiegelungen sind auf das notwendige Maß zu beschränken. Zur Verringerung der zusätzlichen Inanspruchnahme von Flächen sollen Möglichkeiten der Wiedernutzbarmachung von Flächen, Nachverdichtung und andere Maßnahmen zur Innenentwicklung genutzt werden. Landwirt-

Fachgesetze und untergesetzliche Regelwerke	Ziele des Umweltschutzes
	schaftlich, als Wald oder für Wohnzwecke genutzte Flächen sollen nur im notwendigen Umfang umgenutzt werden.
§ 1 Abs. 1 LBodSchG NRW	Mit Grund und Boden soll sparsam und schonend umgegangen werden, dabei sind Bodenversiegelungen auf das notwendige Maß zu begrenzen. Böden, welche die Bodenfunktionen nach § 2 Abs. 2 Nrn. 1 und 2 des Bundes-Bodenschutzgesetzes (BBodSchG) im besonderen Maße erfüllen (§ 12 Abs. 8 Satz 1 Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung), sind besonders zu schützen.
§ 1 Abs. 3 Nr. 2 BNatSchG	Böden sind so zu erhalten, dass sie ihre Funktion im Naturhaushalt erfüllen können. Nicht mehr genutzte versiegelte Flächen sind zu renaturieren, oder, soweit eine Entsiegelung nicht möglich oder nicht zumutbar ist, der natürlichen Entwicklung zu überlassen.
Schutzgut Wasser	
§ 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB	Sicherstellung des Hochwasserschutzes
§ 55 WHG u. § 44 LWG NRW	Gem. § 55 Absatz 2 WHG soll Niederschlagswasser ortsnah versickert, verrieselt oder direkt oder über eine Kanalisation ohne Vermischung mit Schmutzwasser in ein Gewässer eingeleitet werden, soweit dem weder wasserrechtliche noch sonstige öffentlich-rechtliche Vorschriften noch wasserwirtschaftliche Belange entgegenstehen. In NRW ist Niederschlagswasser von Grundstücken, die nach dem 1. Januar 1996 erstmals bebaut, befestigt oder an die öffentliche Kanalisation angeschlossen werden, nach Maßgabe des § 55 Absatz 2 WHG zu beseitigen.
Schutzgut Luft und Klima / Energie	
§ 1a Abs. 5 BauGB	Den Erfordernissen des Klimaschutzes soll sowohl durch Maßnahmen, die dem Klimawandel entgegenwirken, als auch durch solche, die der Anpassung an den Klimawandel dienen, Rechnung getragen werden.
§ 1 Abs. 5 BauGB	Bauleitpläne sollen dazu beitragen [...] den Klimaschutz und die Klimaanpassung, insbesondere auch in der Stadtentwicklung zu fördern.
§ 1 Abs. 3 Nr. 4 BNatSchG	Schutz der Luft und des Klimas auch durch Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege. Dies gilt insbesondere für Flächen mit günstiger lufthygienischer oder klimatischer Wirkung wie Frisch- und Kaltluftentstehungsgebiete oder Luftaustauschbahnen. Dem Aufbau einer nachhaltigen Energieversorgung insbesondere durch zunehmende Nutzung erneuerbarer Energien kommt eine besondere Bedeutung zu.
39. BImSchV	Einhaltung der Immissionsgrenzwerte und Zielwerte der 39. BImSchV. Die 'Verordnung über Luftqualitätsstandards und Emissionshöchstmengen' dient der Beurteilung von Luftschadstoffimmissionen (u.a. Schwefeldioxid, Stickstoffoxide, Blei, Feinstaub und Benzol). Bei Einhaltung der Immissionsgrenzwerte ist davon auszugehen, dass schädliche Umwelteinwirkungen nicht zu erwarten sind.
Schutzgut Landschaft	
§ 1 Abs. 6 Nr. 5 BauGB	Berücksichtigung der Gestaltung des Orts- und Landschaftsbildes in der Bauleitplanung.
§ 1 Abs. 4 Nr. 1 BNatSchG	Dauerhafte Sicherung der Vielfalt, Eigenart und Schönheit von Natur und Landschaft. Naturlandschaften und historisch gewachsene Kulturlandschaften, auch mit ihren Kultur-, Bau-, und Bodendenkmälern, sind vor Verunstaltung, Zersiedlung und sonstigen Beeinträchtigungen zu bewahren.
Schutzgut Kultur- und Sachgüter	

Fachgesetze und untergesetzliche Regelwerke	Ziele des Umweltschutzes
§ 1 Abs. 6 Nr. 5 BauGB	Berücksichtigung der Belange der Baukultur, des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege, der erhaltenswerten Ortsteile, Straßen und Plätze von geschichtlicher, künstlerischer oder städtebaulicher Bedeutung in der Bauleitplanung.
§ 1 Abs. 1 DSchG NRW	Denkmale sind zu schützen, zu pflegen, sinnvoll zu nutzen und wissenschaftlich zu erforschen. Sie sollen der Öffentlichkeit im Rahmen des Zumutbaren zugänglich gemacht werden.

Auf kommunaler Ebene werden zusätzlich die unter den Punkten 7.2. „Schutzgebiete“ und 7.3. „Sonstige planerische Vorgaben“ behandelten Vorgaben und Fachplanungen berücksichtigt. Die Ziele des Umweltschutzes werden bei der Beschreibung und Bewertung der einzelnen Schutzgüter näher beschrieben.

7.2. Schutzgebiete

FFH-Gebiete

Innerhalb des Änderungsbereichs liegen keine FFH-Gebiete nach der Richtlinie 92/43/EWG der Europäischen Union vor, jedoch grenzt das Änderungsgebiet im Südwesten an das FFH-Gebiet „Schwalm, Knippertzbach, Raderveekes u. Luettelforster Bruch“ mit der Kennung DE-4803-301 an. Aufgrund der räumlichen Nähe zu diesem Schutzgebiet wird im weiteren Verfahren gem. Art. 6 Abs. 3 der FFH-Richtlinie bzw. § 34 des BNatSchG eine Vorprüfung der Verträglichkeit dieses Vorhabens mit den festgelegten Erhaltungszielen des betreffenden Gebietes durchgeführt. Die Ergebnisse werden zur Offenlage in die Unterlagen aufgenommen.

Vogelschutzgebiete

Im Änderungsbereich sind keine Vogelschutzgebiete nach der Richtlinie 79/409/EWG der Europäischen Union ausgewiesen. Das Vogelschutzgebiet „Schwalm-Nette-Platte mit Grenzwald und Meinweg, DE-4603-401“ grenzt westlich an den Änderungsbereich an.

Naturschutzgebiete

Im Änderungsbereich ist kein Naturschutzgebiet (NSG) festgesetzt. Etwa 150 m südlich befindet sich ein Ausläufer des Naturschutzgebietes „Schwalmbruch, Muehlenbach- und Knippertzachtal“ (HS-006).

Landschaftsschutzgebiete

Der Änderungsbereich liegt innerhalb des festgesetzten Landschaftsschutzgebietes „Schwalmplatte“ (LSG-4802-0001).

Rekultivierungsflächen

Im Änderungsbereich sind keine Rekultivierungsflächen ausgewiesen.

Schutzwürdige Biotope

Im Änderungsbereich befinden sich keine schutzwürdigen Biotope gemäß Biotopkataster des Landesamtes für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW (LANUV). Nach § 62 BNatSchG geschützte Biotope sind nicht vorhanden. Im Westen grenzt es an das Biotop „NSG Schwalmquellen, Schwalmbruch, Muehlen- und Knippertzachtal“ (BK-4803-121) und an der südwestlichen Ecke des Änderungsbereichs befindet sich auf der gegenüberliegenden Seite des Grenzlandrings das Biotop „Abschnitt des Schwalmbaches in Wegberg“ (BK-4803-083).

Verbundflächen

Im Änderungsbereich befinden sich keine festgesetzten Verbundflächen. Er grenzt im Westen an die festgesetzte Verbundfläche „Oberlauf der Schwalm, Schwalmbruch, Knippertz- und Mühlenbachtal“ (VB-K-4803-001) an.

Naturpark

Der Änderungsbereich liegt innerhalb des Naturparks Maas-Schwalm-Nette Nr. NTP-011 „Naturerleben im Grenzgebiet“.

Wasserschutz

Der Änderungsbereich liegt nicht im Geltungsbereich eines Wasserschutzgebietes.

7.3. Sonstige planerische Vorgaben

Landesentwicklungsplan

Im derzeit gültigen Landesentwicklungsplan Nordrhein-Westfalen (LEP NRW) ist die Stadt Wegberg als Mittelzentrum ausgewiesen. Östlich und südlich grenzt ein als Siedlungsraum ausgewiesener Bereich an den Änderungsbereich an, westlich liegt ein Gebiet für den Schutz der Natur. Der Änderungsbereich selber ist als Freiraum ausgewiesen.

Die Darstellung als Freiraum widerspricht der geplanten Ausweisung der Flächen als „Sondergebiet Photovoltaik“. Im LEP erfolgt eine Unterteilung in Flächen, die vorrangig Siedlungsfunktionen (Siedlungsraum) oder vorrangig Freiraumfunktionen (Freiraum) erfüllen oder erfüllen sollen. Diese Unterteilung ist bei der Siedlungsentwicklung der Gemeinden zu berücksichtigen. Unabhängig von dieser Darstellung ist ausnahmsweise jedoch auch eine Siedlungsentwicklung auf Freiflächen möglich, wenn diese unmittelbar an den Siedlungsraum anschließen und die Festlegung des Siedlungsraums nicht auf einer deutlich erkennbaren Grenze beruht (siehe Ziel 2-3 „Siedlungsraum und Freiraum“). Unmittelbar südöstlich grenzen die bestehenden Siedlungsstrukturen von Wegberg an den Änderungsbereich an, nordöstlich grenzt ebenfalls Siedlungsraum an und westlich liegt ein Gebiet für den Schutz der Natur.

Photovoltaikanlagen können ausschließlich auf Freiflächen angeordnet werden, weil die Nutzung weitgehend unverschattete Flächen voraussetzt. Gleichzeitig wäre die Anordnung von Photovoltaik-Anlagen innerhalb der Siedlungsbereiche nicht vereinbar mit dem sparsamen Umgang mit Grund und Boden, da sie der Wohnbau- und Gewerbeentwicklung wertvolle Flächen entziehen würde. Daher wird die Anordnung der Photovoltaik-Fläche am Rand des Siedlungsbereiches als vertretbar angesehen.



Abbildung 7: Auszug Landesentwicklungsplan NRW 2017

Quelle: Ministerium für Wirtschaft, Innovation, Digitalisierung und Energie des Landes Nordrhein-Westfalen

Im aktuellen Landesentwicklungsplan NRW sind die darin formulierten Ziele und Grundsätze gem. § 3 Abs. 1 Nr. 2 und 3 Raumordnungsgesetz (ROG) zu beachten bzw. zu berücksichtigen. Nachfolgend aufgeführte Ziele und Grundsätze sind in diesem Planungsverfahren und für die städtebauliche Konzeption wesentlich:

4-1 Grundsatz Klimaschutz

Die Raumentwicklung soll zum Ressourcenschutz, zur effizienten Nutzung von Ressourcen und Energie, zur Energieeinsparung und zum Ausbau der erneuerbaren Energien beitragen, um den Ausstoß von Treibhausgasen soweit wie möglich zu reduzieren. Dem dienen insbesondere

- die raumplanerische Vorsorge für eine klimaverträgliche Energieversorgung, insbesondere für Standorte zur Nutzung und Speicherung erneuerbarer Energien sowie für Trassen für zusätzliche Energieleitungen;
- die Nutzung der Potenziale der Kraft-Wärme-Kopplung und der industriellen Abwärme;
- eine energiesparende Siedlungs- und Verkehrsentwicklung im Sinne einer Verminderung der Siedlungsflächenentwicklung und einer verkehrsreduzierenden Abstimmung von Siedlungsentwicklung und Verkehrsinfrastruktur;
- die Sicherung und Vermehrung sowie nachhaltige Bewirtschaftung von Wäldern und die Sicherung von weiteren CO₂-Senken wie z. B. Mooren und Grünland.

10.1-1 Grundsatz Nachhaltige Energieversorgung

In allen Teilen des Landes soll den räumlichen Erfordernissen einer Energieversorgung Rechnung getragen werden, die sich am Vorrang und den Potenzialen der erneuerbaren Energien orientiert. Dies dient einer ausreichenden, sicheren, klima- und umweltverträglichen, ressourcenschonenden sowie kostengünstigen, effizienten Energieversorgung einschließlich des Ausbaus von Energienetzen und Speichern.

Es ist anzustreben, dass vorrangig erneuerbare Energieträger eingesetzt werden. Diese sollen, soweit erforderlich und mit den Klimaschutzzielen vereinbar, durch die hocheffiziente Nutzung fossiler Energieträger flexibel ergänzt werden.

10.1-2 Grundsatz Räumliche Voraussetzungen für die Energieversorgung

Es sind die räumlichen Voraussetzungen für den Ausbau der erneuerbaren Energien, die Erhöhung der Energieeffizienz und für eine sparsame Energienutzung zu schaffen.

10.1-3 Grundsatz Neue Standorte für Erzeugung und Speicherung von Energie

Geeignete Standorte für die Erzeugung und Speicherung von Energie sollen in den Regional- und Bauleitplänen festgelegt werden.

Mit der geplanten Entwicklung wird den zuvor genannten Entwicklungszielen entsprochen.

Regionalplan

Im Regionalplan werden die Ziele der Raumordnung und Landesplanung für die Entwicklung des Regierungsbezirks und raumbezogene Planungen und Maßnahmen konkretisiert. Der Regionalplan für den Regierungsbezirk Köln, Teilabschnitt Region Aachen (2003), weist für den Änderungsbereich „Bereiche für gewerbliche und industrielle Nutzungen“ aus. Öst-

lich angrenzend liegt ein „Bereich für gewerbliche und industrielle Nutzungen“, südlich grenzen eine Straße und ein „Allgemeiner Siedlungsbereich“ (ASB) an, nördlich Flächen zum „Schutz der Landschaft und landschaftsorientierte Erholung“ und westlich zum „Schutz der Natur“.

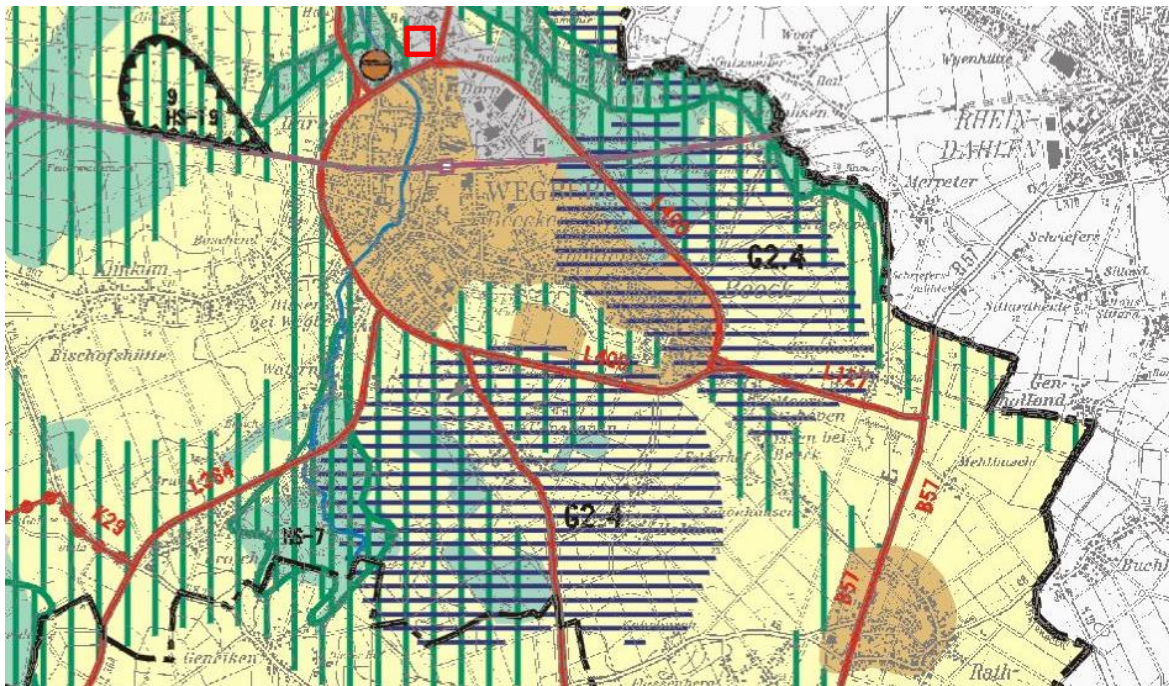


Abbildung 8: Auszug Regionalplan 2003

Quelle: Bezirksregierung Köln

Die Darstellung als „Bereich für gewerbliche und industrielle Nutzungen“ stimmt nicht mit der Darstellung als Freiraum im Landesentwicklungsplan überein (siehe Nr. 3.1.).

Der Regionalplan befindet sich derzeit in der Neuaufstellung. Im Entwurf Stand Dezember 2021 werden die Flächen des Plangebietes entsprechend ihrer derzeitigen Nutzung als „Allgemeine Freiraum- und Agrarbereiche“ dargestellt und sind überlagert mit der Darstellung „Schutz der Landschaft und landschaftsorientierte Erholung“.



Abbildung 9: Auszug Regionalplan Entwurf Stand Dezember 2021
Quelle: Bezirksregierung Köln

Die Planung entwickelt sich aus dem derzeit geltenden Regionalplan, steht gleichzeitig aber im Widerspruch zur Darstellung in der geplanten Regionalplanänderung.

Da die landesplanerische Anfrage von der Bezirksregierung positiv beschieden wurde (siehe oben), wird davon ausgegangen, dass in der endgültigen Änderung des Regionalplans der Konflikt durch Ausweisung von GIB-Flächen gelöst wird.

Flächennutzungsplan (FNP)

Der rechtswirksame Flächennutzungsplan der Stadt Wegberg vom 02.07.2008 stellt die Flächen des Änderungsbereiches als „Flächen für die Landwirtschaft“ dar. Am südwestlichen Rand des Geltungsbereiches grenzt eine Fläche für Wald an, die auch als Naturschutzgebiet ausgewiesen ist. Der Flächennutzungsplan übernimmt die Darstellung der Naturschutzgebiete und Landschaftsschutzgebiete aus dem rechtskräftigen Landschaftsplan (siehe Nr. 3.4.).

Nordöstlich grenzt der Änderungsbereich an weitere „Flächen für die Landwirtschaft“, die wie der Änderungsbereich als Landschaftsschutzgebiet ausgewiesen sind. Nordwestlich liegen weitere Flächen für Landwirtschaft sowie Flächen für Wald. Südöstlich verläuft der „Grenzlandring“ und danach folgen „Grünflächen“ und „Wohnbauflächen“ (W).

Da die Darstellung als „Flächen für die Landwirtschaft“ der Entwicklung des Gebietes als „Sondergebiet Photovoltaik“ entgegensteht, ist eine Änderung des Flächennutzungsplanes notwendig.



Abbildung 10: Auszug Flächennutzungsplan der Stadt Wegberg
Quelle: Stadt Wegberg

Landschaftsplan

Der Änderungsbereich der 18. Änderung des Flächennutzungsplanes liegt im Geltungsbereich des Landschaftsplanes III/6 Schwalmplatte des Kreises Heinsberg vom 01.08.2003 (1. Änderung vom 29.08.2005). Er legt für das Änderungsgebiet das Entwicklungsziel 1 „Erhaltung einer mit naturnahen Lebensräumen oder sonstigen natürlichen Landschaftselementen reich oder vielfältig ausgestatteten Landschaft“ fest. Für den südlichen Bereich des Änderungsgebietes wird die Ergänzung der vorhandenen Lindenallee entlang der L 400 vorgegeben.

Der Bereich ist außerdem Teil des Landschaftsschutzgebietes „Schwalmplatte“, über das die Erhaltung der natürlichen Landschaftsstrukturen sowie der Vegetationskomplexe, die eine besonders hohe Refugial- und Ausgleichsfunktion besitzen, gesichert werden soll. Außerdem dient es der Erhaltung kulturhistorischer Zeugnisse.

Südwestlich grenzt der Änderungsbereich an Teile des Naturschutzgebietes „Schwalmbruch, Mühlenbach- und Knipertzachtal“, über das die Erhaltung und Wiederherstellung folgender natürlicher Lebensräume gemäß Anhang I der FFH-Richtlinie gesichert werden soll:

- Moorwälder (91D0)
- Erlen- und Eschenwälder und Weichholzauenwälder an Fließgewässern (91E0)
- Fließgewässer mit Unterwasservegetation (3260)
- Hainsimsen-Buchenwälder (9110)
- Sternmieren-Eichen-Hainbuchenwälder (9160)
- Alte bodensaure Eichenwälder (9190)

Die Festsetzungen des Landschaftsplans widersprechen der geplanten Nutzung und dem Inhalt der Flächennutzungsplanänderung. Nach § 20 Abs. 4 LNatSchG treten die widersprechenden Festsetzungen des Landschaftsplans zurück, wenn die Untere Naturschutzbehörde des Kreises Heinsberg als der Träger der Landschaftsplanung im FNP-Änderungsverfahren beteiligt wird und der Planung nicht widerspricht. Die Regelungen des Landschaftsplans treten dann erst mit Rechtskraft des verbindlichen Bebauungsplanes zurück.

Im Rahmen der landesplanerischen Anfrage wurde die Untere Naturschutzbehörde bereits beteiligt und hat folgende Stellungnahme abgegeben: "... Die Bestückung der Fläche mit PV-Modulen lässt sich nach meiner Einschätzung im vorliegenden Fall mit der Ausweisung der Sondergebietsfläche vereinbaren, wenn die randlichen, vorwiegend aus Sträuchern bestehenden Anpflanzungen weitgehend erhalten bleiben. Die Bestückung mit PV-Modulen reduziert jedoch den ökologischen Wert der Flächen durch Beschattung etc., so dass ein Teil der Kompensationspunkte verloren gehen würde. Die Lage neben der Kläranlage und die günstige Anbindung an die elektrische Infrastruktur, sowie die geringe optische Wahrnehmbarkeit der späteren PV-Anlage lassen in der Abwägung aus Sicht der Unteren Naturschutzbehörde aber eine Ausweisung einer Sondergebietsfläche für Photovoltaik zu."

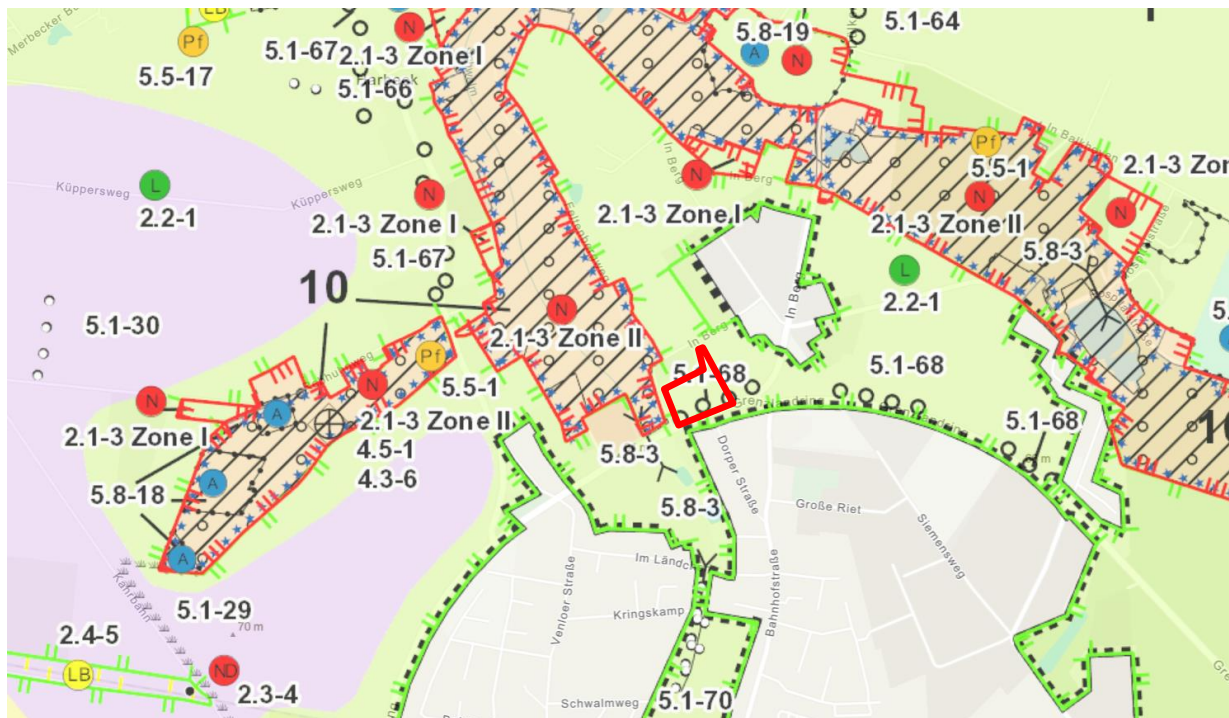


Abbildung 11: Auszug Landschaftsplan III/6 Schwalmpalte

Quelle: Kreis Heinsberg

Bestehendes Planungsrecht

Das Plangebiet liegt nicht im Geltungsbereich rechtskräftiger Bebauungspläne.

8. Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen bei der Durchführung der Planung

Die Schutzgüter Mensch, Tiere und Pflanzen, biologische Vielfalt, Boden, Fläche, Wasser, Klima, Luft und Energie, Landschaft und Kultur- und Sachgüter und deren Wechselwirkungen werden im Rahmen der Umweltprüfung untersucht und bewertet.

8.1. Schutzgut Mensch

Gemäß § 1 Abs. 6 Nr. 7 c) BauGB sind umweltbezogene Auswirkungen auf den Menschen und seine Gesundheit sowie die Bevölkerung insgesamt sowie gemäß § 1 Abs. 6 Nr. 1 die allgemeinen Anforderungen an gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse zu berücksichtigen.

8.1.1. Bestandsbeschreibung

Nutzungen

Aufgrund der im Änderungsgebiet befindlichen Altlast (ehemalige Hausmülldeponie) kann die Fläche nicht landwirtschaftlich genutzt werden. Das Änderungsgebiet stellt sich als Grünfläche mit teilweiser Bepflanzung an den Rändern und im Zentrum dar, die Teil von ökologischen Ausgleichsmaßnahmen ist (Ökokonto der Stadt, Bebauungsplan „Jengesweg“), die 2013 auf der Fläche umgesetzt wurden.

Das Änderungsgebiet ist auf zwei Seiten durch Straßen begrenzt - im Südwesten durch den „Feldenbergweg“ und im Südosten durch den „Grenzlandring“. Im Nordwesten grenzt das Gebiet teilweise an die Straße „In Berg“ und die Flurstücke 90 und 91. Auf beiden Flurstücken befinden sich Bäume und Büsche. Nordöstlich des Gebietes liegt das landwirtschaftlich genutzte Flurstück 130. Im Westen des Änderungsgebietes befindet sich ein Hochspannungsmast.

Verkehr

Individualverkehr

Das Änderungsgebiet wird vom „Feltenbergweg“ aus erschlossen. Er verläuft nach Nordwesten, führt jedoch ab der Kreuzung mit der Straße „In Berg“ als Feld- bzw. Waldweg weiter. Südöstlich verläuft der „Grenzlandring“, an den ein direkter Anschluss des Änderungsgebietes aus verkehrstechnischer Sicht nicht möglich ist.

Lärm

Gewerbelärmquellen

Maßgebliche Gewerbelärmquellen liegen im Änderungsgebiet nicht vor. In ca. 150 m Entfernung befindet sich westlich zum Plangebiet die Kläranlage der Stadt Wegberg, von der möglicherweise Gewerbelärmemissionen ausgehen.

Geruch

Innerhalb des Änderungsgebietes befinden sich derzeit keine geruchsemittierenden Betriebe. Westlich liegt die Kläranlage Wegberg, mögliche Geruchsemissionen, die auf das Änderungsgebiet einwirken, sind daher nicht auszuschließen. Weitere geruchsemittierende Betriebe sind im näheren Umfeld des Änderungsgebietes nicht bekannt.

Elektromagnetische Felder

Elektromagnetische Felder werden u.a. durch vorhandene Mobilfunksysteme und durch Starkstromleitungen, die im Erdreich verlegt sind, hervorgerufen. Durch das Änderungsgebiet verläuft eine Hochspannungsfreileitung. Davon ausgehende außergewöhnliche Belastungen innerhalb des Änderungsgebietes sind nicht bekannt.

Erholung

Das Änderungsgebiet stellt sich als brachliegende Grünfläche dar und liegt unmittelbar angrenzend am vielbefahrenen „Grenzlandring“. Es besitzt daher keine besondere Eignung für die Naherholung.

Lufthygiene

Lufthygienische Vorbelastungen sind durch den Straßenverkehr auf dem „Grenzlandring“ anzunehmen. Aufgrund der guten Austauschbedingungen sind Grenzwertüberschreitungen jedoch unwahrscheinlich.

Feinstaubbelastungen können durch den Straßenverkehr sowie temporär aufgrund der ackerbaulichen Nutzung im näheren Umfeld eintreten. Grenzwertüberschreitungen sind nicht zu erwarten.

Seveso-III-Richtlinie (Störfallbetriebe)

Nach dem kartographischen Abbildungssystem KABAS des Landesamts für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW (LANUV) liegt das vorliegende Änderungsgebiet außerhalb von „Achtungsabständen“ von Störfall-Betrieben. Daher führt die 18. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Wegberg nicht zu einem Konfliktpotential im Sinne der Seveso-III-Richtlinie.

8.1.2. Prognose bei Durchführung der 18. Flächennutzungsplanänderung

Nutzungen

Mit der Realisierung der Planung wird ein als landwirtschaftliche Fläche ausgewiesenes Gebiet, das jedoch aufgrund der im Änderungsgebiet befindlichen Altlast (ehemalige Hausmülldeponie) nicht als solches genutzt werden kann, einer neuen Nutzung durch die Anlage einer Freiflächen-Photovoltaikanlage zur Gewinnung erneuerbarer Energien zugeführt. Der Flächennutzungsplan wird im Rahmen der 18. Änderung an die beabsichtigte Nutzung als „Sondergebiet Photovoltaik“ angepasst.

Verkehr

Die Nutzung wird im Wesentlichen Verkehre für die Wartung der Anlage auslösen. Die Leistungsfähigkeit des umliegenden Straßennetzes wird als ausreichend für die Aufnahme dieser Verkehre bewertet, eine gutachterliche Betrachtung ist nicht notwendig. Es ist davon auszugehen, dass für den Betrieb der Anlage in Zukunft eine Zufahrt auf das Gelände sowie Stellplätze notwendig sind, weitere Verkehrsflächen sind jedoch voraussichtlich nicht notwendig.

Die verkehrliche Anbindung von MIV und SPNV / ÖPNV hat für die vorliegende Änderung keine Relevanz, da die geplante Nutzung keinen Bedarf daran auslöst.

Lärm

Verkehrslärm

Aufgrund der geringen zusätzlichen Verkehrszahlen durch die Planung kann nicht von einer wesentlichen Erhöhung des Verkehrslärms ausgegangen werden, negative Auswirkungen auf die umliegenden Nutzungen sind nicht zu erwarten.

Die auf den Änderungsbereich einwirkenden hohen Schallpegel sind mit der Planung vereinbar, da durch die geplante Nutzung kein dauerhafter Aufenthalt von Menschen im Änderungsbereich ermöglicht wird.

Gewerbelärmquellen

Bei der Realisierung des Vorhabens werden voraussichtlich keine maßgeblichen Gewerbelärmquellen bzw. Lärm durch den Betrieb der Anlage innerhalb des Änderungsgebietes hervorgerufen. Da im Änderungsgebiet kein dauerhafter Aufenthalt von Menschen vorgesehen ist, können die Auswirkungen auf das Änderungsgebiet als nicht relevant angesehen werden.

Geruch

Innerhalb des Änderungsgebietes befinden sich derzeit keine geruchsemittierenden Betriebe. Durch die Planung einer Photovoltaik-Freiflächenanlage werden auch in Zukunft keine Geruchsemissionen erzeugt. Etwa 150 m westlich des Änderungsgebietes befindet sich die Kläranlage der Stadt Wegberg. Durch die räumliche Nähe kann es zu Geruchsbelastungen im Änderungsgebiet kommen. Da im Änderungsgebiet kein dauerhafter Aufenthalt von Menschen vorgesehen ist, können die Auswirkungen auf das Änderungsgebiet als nicht relevant angesehen werden.

Elektromagnetische Felder

Elektromagnetische Felder werden u.a. durch vorhandene Mobilfunksysteme und durch Starkstromleitungen, die im Erdreich verlegt sind, hervorgerufen. Außergewöhnliche Belastungen durch die Hochspannungsfreileitung innerhalb des Änderungsgebietes sind nicht bekannt. Da im Änderungsgebiet kein dauerhafter Aufenthalt von Menschen vorgesehen ist, können die Auswirkungen auf das Änderungsgebiet als nicht relevant angesehen werden.

Erholung

Das Änderungsgebiet besitzt aufgrund seiner Lage und Beschaffenheit keine Eignung für die Naherholung. Bei Umsetzung der Planung wird das Änderungsgebiet in Zukunft nicht der Öffentlichkeit zur Verfügung gestellt, was aber aufgrund der ohnehin nicht gegebenen Eignung der Flächen zur Naherholung vertretbar ist.

Lufthygiene

Hinsichtlich der lufthygienischen Verhältnisse sind keine relevanten erhöhten Belastungen durch die Kfz-Quell- und Zielverkehre zu erwarten.

Seveso-III-Richtlinie (Störfallbetriebe)

Nach dem kartographischen Abbildungssystem KABAS des Landesamts für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW (LANUV) liegt das vorliegende Änderungsgebiet außerhalb von „Achtungsabständen“ von Störfall-Betrieben. Daher führt die Ausweisung eines „Sondergebietes Photovoltaik“ nicht zu einem Konfliktpotential im Sinne der Seveso-III-Richtlinie. Dem immissionsschutzrechtlichen Trennungsgrundsatz gemäß § 50 Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG) ist Rechnung getragen. Durch die Änderung des Flächennutzungsplanes wird ein „Sondergebiet Photovoltaik“ entwickelt, so dass sich im Änderungsgebiet auch in Zukunft keine Störfall-Betriebe ansiedeln können.

8.1.3. Prognose bei Nichtdurchführung der 15. Flächennutzungsplanänderung

Bei Nichtdurchführung der Planung würde das Änderungsgebiet weiterhin als Ausgleichsfläche genutzt. Es würden keine neuen Möglichkeiten für die Deckung des Energiebedarfs der Kläranlage aus erneuerbaren Energien geschaffen und damit auch kein Beitrag zum Klimaschutz vorgenommen.

8.1.4. Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich der nachteiligen Auswirkungen Nutzungen

Maßnahmen sind nicht erforderlich.

Verkehr

Maßnahmen sind nicht erforderlich.

Lärm

Maßnahmen sind nicht erforderlich.

Geruch

Maßnahmen sind nicht erforderlich.

Elektromagnetische Felder

Maßnahmen sind nicht erforderlich.

Erholung

Maßnahmen sind nicht erforderlich.

Lufthygiene

Maßnahmen sind nicht erforderlich.

Seveso-III-Richtlinie (Störfallbetriebe)

Maßnahmen sind nicht erforderlich.

8.2. Schutzgut Tiere und Pflanzen und biologische Vielfalt

8.2.1. Bestandsbeschreibung

Tiere

Im Änderungsgebiet sind keine Vogelschutzgebiete nach der Richtlinie 79/409/EWG der Europäischen Union ausgewiesen. Das Vogelschutzgebiet „Schwalm-Nette-Platte mit Grenzwald und Meinweg“ (DE-4603-401) grenzt westlich an das Änderungsgebiet an.

Die Beeinträchtigung von artenschutzrechtlichen Belangen ist im Rahmen der Bauleitplanung zu beurteilen. Das Bundesnaturschutzgesetz sieht gemäß § 19 Abs. 3 eine Berücksichtigung von „streng geschützten Arten“ bei Eingriffen in Natur und Landschaft vor.

Pflanzen und Biotoptypen

Das Änderungsgebiet hat eine Größe von etwa 1,6 ha und besteht aus einer Grünfläche mit vereinzeltem Bewuchs in der Mitte und am Rand. Im Moment ist die Fläche als Kompensationsfläche ausgewiesen, die 2013 als Ökokonto angelegt wurde.

Vorprüfung zur FFH-Verträglichkeit

Innerhalb des Änderungsgebietes liegen keine FFH-Gebiete nach der Richtlinie 92/43/EWG der Europäischen Union vor, jedoch grenzt das Änderungsgebiet im Südwesten an das FFH-Gebiet „Schwalm, Knippertzbach, Raderveekes u. Luettelforster Bruch“ mit der Kennung DE-4803-301 an.

8.2.2. Prognose bei Durchführung der 18. Flächennutzungsplanänderung

Tiere

Im weiteren Verfahren wird eine Artenschutzprüfung Stufe I (ASP Stufe 1) durchgeführt, um im Vorfeld ein Eintreten von Verbotstatbeständen nach § 44 BNatSchG auszuschließen und artenschutzrechtliche Konflikte zu vermeiden. Die Ergebnisse werden im weiteren Verfahren ergänzt.

Pflanzen und Biotoptypen

Durch die Planung werden neben den Photovoltaik-Flächen Bereiche zur Eingrünung der Anlagen geschaffen, die mit einer Bepflanzung aus Bäumen und Sträuchern einen Sichtschutz auf die Anlage bieten sollen. Über das nachgelagerte Bebauungsplanverfahren können Vorgaben zur Bepflanzung der Fläche gemacht werden.

Vorprüfung zur FFH-Verträglichkeit

Im weiteren Verfahren wird im Rahmen einer FFH-Vorprüfung geprüft, ob durch die Planung Auswirkungen auf das angrenzende FFH-Gebiet ausgelöst werden. Die Ergebnisse werden im weiteren Verfahren ergänzt.

8.2.3. Prognose bei Nichtdurchführung der 18. Flächennutzungsplanänderung

Bei Nichtdurchführung der Planung würde das Änderungsgebiet weiterhin als Ausgleichsfläche genutzt. Es würden keine neuen Möglichkeiten für die Deckung des Energiebedarfs der Kläranlage aus erneuerbaren Energien geschaffen und damit auch kein Beitrag zum Klimaschutz vorgenommen.

8.2.4. Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich der nachteiligen Auswirkungen

Tiere

Wenn sich aus der im weiteren Verfahren zu erarbeitenden Artenschutzvorprüfung (ASP Stufe 1) Schutzmaßnahmen ergeben, müssen diese in die Festsetzungen bzw. Hinweise des nachgelagerten Bebauungsplanes übernommen werden. Eine Sicherung der Maßnahmen auf Ebene des Flächennutzungsplanes ist nicht möglich.

Pflanzen und Biotoptypen

Durch die Planung kommt es zu einer Inanspruchnahme von Grünflächen, die Teil einer ausgewiesenen Kompensationsfläche (Ökokonto mit einer Wertigkeit von insgesamt 40.279 Ökopunkten und Kompensationsfläche für den Bebauungsplan „Jengesfeld“) sind und eine entsprechend hohe ökologische Wertigkeit haben. Die vorhandenen Grünstrukturen befinden sich überwiegend an den Rändern des Gebietes, die über die Darstellung als „Grünfläche“ im Flächennutzungsplan erhalten werden sollen. Auf Ebene des nachgelagerten Bebauungsplanes muss ein landschaftspflegerischer Fachbeitrag mit einer Eingriffsbilanzierung erstellt werden, in der die ökologische Wertigkeit der Fläche als Kompensationsflä-

che berücksichtigt wird. Sich daraus ergebende Ausgleichsmaßnahmen müssen über den Bebauungsplan gesichert werden.

Auf Ebene des Flächennutzungsplanes wird der Eingriff als vertretbar angesehen, da nur ein Teil der Grünstrukturen betroffen ist und über die Darstellung einer „Grünfläche“ eine teilweise Begrünung der Fläche gesichert wird. Weitergehende Maßnahmen zum Schutz der Gehölze sowie ggfs. notwendige Maßnahmen und Flächen zum externen Ausgleich des baulichen Eingriffs sind auf Ebene des Flächennutzungsplanes nicht notwendig.

Vorprüfung zur FFH-Verträglichkeit

Vermeidungsmaßnahmen sind nach aktuellem Wissensstand nicht notwendig. Sollten im Rahmen der FFH-Vorprüfung Maßnahmen zum Schutz des FFH-Gebietes notwendig erscheinen, sind diese auf Ebene des nachgelagerten Bebauungsplanverfahrens verbindlich zu sichern.

8.3. Schutzgut Boden

Böden sind ein bedeutender Bestandteil des Naturhaushaltes. Mit seinen natürlichen Funktionen ist der Boden Lebensgrundlage und Lebensraum für Menschen, Tiere, Pflanzen und Bodenorganismen und übt als zentrales Umweltmedium vielfältige Funktionen im Ökosystem aus. Deshalb kommt dem Schutz des Bodens in seiner Funktion als Lebensgrundlage für künftige Generationen eine besondere Bedeutung zu (vorsorgender Bodenschutz).

8.3.1. Bestandsbeschreibung

Schutzwürdige Böden, Baugrund

Im Bereich des Plangebietes steht laut BK 50 der Bodentyp Braunerde bzw. in einem kleinen Teil im Osten des Plangebietes der Bodentyp Podsol-Braunerde an. Der heute anstehende Oberboden mit einer Mächtigkeit von ca. 50 cm ist nicht der natürlich anstehende Boden, sondern wurde als Oberflächenabdeckung der ehemaligen Hausmülldeponie aufgebracht. Es ist nicht bekannt, ob in den Randbereichen des Änderungsgebietes in kleinem Umfang noch der natürliche Boden vorhanden ist. Von einer Schutzwürdigkeit des bestehenden Bodens ist daher nicht auszugehen.

Die heutige Nutzung als Grünland / Ausgleichsfläche verursacht keine weiteren Einträge von Stoffen in das Grundwasser.

Die Eignung als Baugrund muss im Bebauungsplanverfahren, beziehungsweise im nachgelagerten Baugenehmigungsverfahren, für die geplante Nutzung als Photovoltaik-Anlage geprüft werden.

Altlasten

Im Änderungsgebiet befindet sich eine ehemalige Hausmülldeponie. Die Altdeponie ist im Altlastenkataster des Kreises Heinsberg unter der Nummer Wegberg Nr. 5 erfasst.

Eine gutachterliche Überprüfung (Gesellschaft f. Baustoffüberwachung u. Geotechnischen Umweltschutz mbH, Stand 01.12.2021) der Fläche hat ergeben, dass durch die vorliegenden Sauerstoffkonzentrationen in den Messstellen auf die letzte Phase der Deponiegasbildung (Luftphase) geschlossen werden kann. Die Methan-, Sauerstoff-, Stickstoff- und Schwefelwasserstoff-Gehalte weisen über die Jahre deutliche Schwankungen auf, so dass keine eindeutigen Aussagen getroffen werden können.

Kampfmittel

Derzeit sind keine Hinweise auf Kampfmittel vorliegend. Im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung wird um Informationen gebeten.

8.3.2. Prognose bei Durchführung der 18. Flächennutzungsplanänderung Schutzwürdige Böden und Baugrund

Mit der 18. Änderung des Flächennutzungsplanes werden bauliche Eingriffe in den Boden im Wesentlichen durch die Fundamente für die Nebenanlagen zur Photovoltaik-Anlage ermöglicht, wie beispielsweise eine Trafostation, ein Betriebsgebäude und die befestigten Flächen für Stellplätze und Wartung. Es wird davon ausgegangen, dass die PV-Module ohne Fundamente durch Bodenanker gesichert werden. Dabei ist auf die Mächtigkeit der Deckschicht Rücksicht zu nehmen. Konkrete Aussagen und Regelungen zum Umfang der Eingriffe können erst auf Ebene des Bebauungsplanes gemacht werden. Da aufgrund der vorhandenen Altlast im Änderungsgebiet in den oberen Bodenschichten voraussichtlich keine natürlichen Böden mehr anstehen, ist bei Umsetzung der Planung nicht von erheblichen lokalen Auswirkungen auf das Schutzgut Boden auszugehen.

Altlasten

Da bereits unter einer nur ca. 50 cm starken Rekultivierungs- / Deckschicht der abgelagerte Hausmüll angetroffen wird, sind Eingriffe in die Altlast durch die Gründung der Photovoltaikanlagen sowie die Gründung der sonstigen baulichen Anlagen wie Betriebsgebäude und Trafostationen nicht auszuschließen. Regelungen zum Schutz der Deponieabdeckung müssen auf der Ebene des Bebauungsplanes formuliert werden.

Kampfmittel

Da keine Informationen über Kampfmittel vorliegen, sind zum jetzigen Zeitpunkt keine Auswirkungen zu erwarten.

8.3.3. Prognose bei Nichtdurchführung der 18. Flächennutzungsplanänderung

Bei Nichtdurchführung der Planung entfallen die zusätzliche Versiegelung und der Eingriff in den Boden durch die Realisierung des Vorhabens.

Bei Nichtdurchführung der Planung würde das Änderungsgebiet weiterhin als Ausgleichsfläche genutzt. Es würden keine neuen Möglichkeiten für die Deckung des Energiebedarfs der Kläranlage aus erneuerbaren Energien geschaffen und damit auch kein Beitrag zum Klimaschutz vorgenommen.

8.3.4. Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich der nachteiligen Auswirkungen Schutzwürdige Böden, Baugrund

Über den Flächennutzungsplan wird ein Eingriff in den Boden ermöglicht. Durch die Vorbelastung der Fläche und ehemalige Nutzung als Hausmülldeponie stehen im Änderungsgebiet voraussichtlich keine schutzwürdigen Böden mehr an. Maßnahmen zum Schutz der Böden sind daher nicht notwendig, jedoch sollte über die Festsetzung einer Grundflächenzahl auf Ebene des Bebauungsplanes gesichert werden, dass die Versiegelungen auf das notwendige Maß begrenzt werden.

Im Flächennutzungsplan wird an den Rändern des Änderungsgebiets eine Grünfläche dargestellt. Damit soll sichergestellt werden, dass auf Ebene des Bebauungsplanes eine Eingrünung der SO-Fläche umgesetzt wird.

Altlasten

Es wird ein möglicher Eingriff in die Altlast vorbereitet. Sollten auf Ebene des nachgelagerten Bebauungsplans Eingriffe in die Altlastenfläche notwendig sein, z.B. durch Gründung der Photovoltaikmodule und Gebäude, müssen über den Bebauungsplan ggfs. Maßnahmen zum Umgang mit dem Deponiekörper getroffen werden. Auf Ebene des Flächennutzungsplanes ist nicht davon auszugehen, dass durch die Anlage einer PV-Anlage auf der Altlast Probleme entstehen, die Planung auf dieser Fläche wird daher als vertretbar angesehen.

Kampfmittel

Da nach derzeitigem Kenntnisstand keine Informationen über Kampfmittel im Änderungsgebiet vorliegen, sind zum jetzigen Zeitpunkt keine Maßnahmen notwendig.

8.4. Schutzgut Fläche

Gemäß § 1 a Abs. 2 BauGB soll mit Grund und Boden sparsam und schonend umgegangen werden. Dabei sind zur Verringerung der zusätzlichen Inanspruchnahmen von Flächen für bauliche Nutzungen die Möglichkeiten der Entwicklung der Gemeinde insbesondere durch Wiedernutzbarmachung von Flächen, Nachverdichtung und anderen Maßnahmen zur Innenentwicklung zu nutzen sowie Bodenversiegelungen auf das notwendige Maß zu begrenzen.

8.4.1. Bestandsbeschreibung

Der Änderungsbereich, der zukünftig als Photovoltaik-Freiflächenanlage genutzt werden soll, ist ca. 1,6 ha groß. Die Fläche besteht größtenteils aus Grünfläche mit vereinzeltem Baum- und Strauchbestand, die seit 2013 als Ausgleichsfläche der Stadt Wegberg ausgewiesen ist.

8.4.2. Prognose bei Durchführung der 18. Flächennutzungsplanänderung

Durch die Darstellung der Änderungsfläche als „Sondergebiet Photovoltaik“ wird zukünftig zusätzliche Versiegelung, wenn auch in geringem Umfang, ermöglicht. Die Auswirkungen auf das Schutzgut Fläche werden als gering eingestuft, weil die Nutzung als Photovoltaik-Fläche eine ökologisch sinnvolle Nachnutzung der Deponiefläche ist und nur mit geringen Versiegelungen einhergeht. Es werden ausschließlich vorbelastete Flächen in Anspruch genommen. Durch die Darstellung einer ca. 10 m breiten „Grünfläche“ entlang der Gebietsränder wird sichergestellt, dass der Eingriff durch die geplante Photovoltaikanlage nur auf einen Teilbereich des Gebietes beschränkt wird.

Auf Ebene des nachgelagerten Bebauungsplanes muss ein landschaftspflegerischer Fachbeitrag mit einer Eingriffsbilanzierung erstellt werden, in der die ökologische Wertigkeit der Fläche als Kompensationsfläche berücksichtigt wird. Sich daraus ergebende Ausgleichsmaßnahmen müssen über den Bebauungsplan gesichert werden.

8.4.3. Prognose bei Nichtdurchführung der 18. Flächennutzungsplanänderung

Bei Nichtdurchführung der Planung kommt es nicht zu einer Vorbereitung einer zusätzlichen Versiegelung durch die Realisierung des Vorhabens. Eine Überplanung der als Kompensationsflächenkataster ausgewiesenen Fläche würde nicht stattfinden.

Bei Nichtdurchführung der Planung würde das Änderungsgebiet weiterhin als Ausgleichsfläche genutzt. Es würden keine neuen Möglichkeiten für die Deckung des Energiebedarfs der Kläranlage aus erneuerbaren Energien geschaffen und damit auch kein Beitrag zum Klimaschutz vorgenommen.

8.4.4. Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich der nachteiligen Auswirkungen

Durch die Darstellung einer ca. 10 m breiten „Grünfläche“ entlang der Gebietsränder wird der Eingriff auf einen Teil der Fläche beschränkt. Entlang der Gebietsränder kann eine Aufwertung der vorhandenen Grünstrukturen erfolgen. Weitere Maßnahmen zur Vermeidung oder Minderung erheblich nachteiliger Umweltauswirkungen durch die Flächeninanspruchnahme werden auf Ebene des Bebauungsplanes erarbeitet.

8.5. Schutzgut Wasser

Nach § 1 Abs. 6 Nr. 7 a BauGB ist Wasser ein Schutzgut, ebenso sind nach § 1 Abs. 6 Nr. 8 BauGB Abwasser und Trinkwasser Belange, die in der Bauleitplanung zu berücksichtigen sind. Das Wasserhaushaltsgesetz regelt als Rahmengesetz neben den Bewirtschaftungsgrundsätzen für Gewässer und dem allgemeinen Besorgnisgrundsatz für die Benutzung von Gewässern insbesondere die Genehmigungstatbestände für bestimmte Gewässerbenutzungen sowie die Rahmenbedingungen für die ordnungsgemäße Abwasserbehandlung. Maßgebend für die Bauleitplanung ist das Landeswassergesetz, das Anforderungen an den Umgang mit Niederschlagswasser formuliert. Nach § 44 Abs. 1 Landeswassergesetz NRW ist Niederschlagswasser von neu erschlossenen Gebieten zu versickern, zu verrieseln oder ortsnah in ein

Oberflächengewässer einzuleiten. Entsprechende Regelungen können als Satzung beschlossen oder durch Festsetzungen im Bebauungsplan getroffen werden. Weitergehende Anforderungen an die Niederschlagswasserbeseitigung regelt der Trennerlass (RdErl. d. Ministeriums für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz - IV-9 031 001 2104 - vom 26.5.2004) des Landes Nordrhein-Westfalen.

8.5.1. Bestandsbeschreibung

Oberflächengewässer

Im Änderungsgebiet selbst befindet sich kein Oberflächengewässer, westlich fließt in ca. 80 m Entfernung die Schwalm.

Grundwasser

Im Änderungsgebiet liegt eine ehemalige Hausmülldeponie (als Altlast Wegberg Nr. 5 im Altlastenkataster aufgeführt), deren Ausgasung und Wasserablauf in den Boden durch mehrere Grundwasser- und Bodenluftmessstellen beobachtet wird. Die letzten durchgeführten Beprobungen in 2021 zeigen eine Erhöhung der Schadstoffgehalte gegenüber der vorausgegangenen Untersuchung in 2017. Das Monitoring wird abfallrechtlich überwacht.

Hochwasser

Der Änderungsbereich liegt nicht innerhalb festgesetzter Überschwemmungsgebiete oder von Hochwasser betroffenen Bereichen.

Niederschlagswasserbeseitigung

Die Flächen des Änderungsgebietes sind im Bestand unbebaut, das anfallende Niederschlagswasser kann vollständig versickern. Ein Anschluss an das umliegende Kanalnetz besteht nicht.

8.5.2. Prognose bei Durchführung der 15. Flächennutzungsplanänderung

Oberflächengewässer

Auswirkungen der Planung auf Oberflächengewässer sind auszuschließen.

Grundwasser

Die Belastungen des Grundwassers durch die vorhandene Altlast werden auch weiterhin bestehen bleiben. Die Planung hat auf den Schadstoffaustrag aus der Deponie in das Grundwasser keine relevanten Auswirkungen. Die Oberflächenabdichtung darf durch die Planungen nicht verschlechtert werden. Dies ist auf der Bebauungsplanebene sicherzustellen.

Hochwasser

Auswirkungen der Planung in Bezug auf das Thema Hochwasser sind auszuschließen.

Niederschlagswasserbeseitigung

Da die Photovoltaikmodule in der Regel aufgeständert werden und nur geringfügig in den Boden eingreifen, wird eine Versiegelung im Änderungsgebiet voraussichtlich im Wesentlichen durch die notwendigen Erschließungsflächen und Betriebsgebäude sowie Trafostation ausgelöst, die normalerweise nur eine untergeordnete Fläche benötigen. Eine Versickerung des anfallenden Niederschlagswassers im Gebiet wird damit auch in Zukunft überwiegend möglich sein.

Die Entsorgung des gegebenenfalls anfallenden Schmutzwassers in geringen Mengen muss auf Ebene des nachgelagerten Bebauungsplanverfahrens bzw. im Rahmen der Baugenehmigung sichergestellt werden. Durch die Lage direkt angrenzend an den „Grenzlandring“ und die Kläranlage ist davon auszugehen, dass eine Entsorgung des Schmutzwassers dort erfolgt.

8.5.3. Prognose bei Nichtdurchführung der 18. Flächennutzungsplanänderung

Bei Nichtdurchführung der Planung würde das Änderungsgebiet weiterhin als Ausgleichsfläche genutzt. Es würden keine neuen Möglichkeiten für die Deckung des Energiebedarfs der Kläranlage aus erneuerbaren Energien geschaffen und damit auch kein Beitrag zum Klimaschutz vorgenommen.

8.5.4. Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich der nachteiligen Auswirkungen

Mögliche Maßnahmen zur Begrenzung der Flächenversiegelungen, zur Versickerung des anfallenden Niederschlagswassers oder zum Schutz der oberflächigen Deponieabdeckung müssen auf Ebene des nachgelagerten Bebauungsplanverfahrens geprüft und festgesetzt werden. Auf Ebene des Flächennutzungsplanes werden keine Maßnahmen geregelt.

8.6. Schutzgut Luft und Klima / Energie

Gemäß § 1 Abs. 6 Nr. 7 a) und h) BauGB sind bei der Aufstellung der Bauleitpläne die Auswirkungen auf das Klima und die Luft zu berücksichtigen. Übergeordnetes Ziel ist es, klimaökologische Ausgleichsräume und Luftleitbahnen zu erhalten, klimatische Belüftungsräume aufzuwerten, lufthygienische Belastungen zu reduzieren und das Entstehen lufthygienisch problematischer Situationen zu vermeiden.

8.6.1. Bestandsbeschreibung

Klima

Großklimatisch ist das Untersuchungsgebiet dem atlantisch beeinflussten Klimabereich des niederrheinischen Tieflandes zuzuordnen. Dazu zählen mäßig warme, niederschlagsreiche Sommer und mäßig milde Winter. Die durchschnittliche Jahrestemperatur liegt bei 10,3°C. Der mittlere Jahresniederschlag im Umfeld von Wegberg liegt zwischen 750 und 800 mm. Die vorherrschende Windrichtung ist Südwest.

Lokalklimatisch zeichnet sich das Änderungsgebiet laut LANUV durch das Klimatop „Freilandklima“ aus. Die Fläche ist unbebautes Grünland und trägt damit zur Kaltluftbildung nachts bei, liegt aber nicht innerhalb einer Kaltluftströmung.

Lufthygiene

Im weiteren Umkreis des Vorhabens bestehen keine bedeutenden industriellen oder gewerblichen Emissionsquellen. Lufthygienische Vorbelastungen sind durch den Straßenverkehr auf dem „Grenzlandring“ anzunehmen. Feinstaubbelastungen können durch den Straßenverkehr sowie temporär aufgrund der ackerbaulichen Nutzung im näheren Umfeld eintreten. Grenzwertüberschreitungen sind nicht bekannt.

8.6.2. Prognose bei Durchführung der 18. Flächennutzungsplanänderung

Klima

Durch die Photovoltaikanlagen kann es im Plangebiet in Zukunft zu lokalen Aufheizungen der Luft kommen. Die Module selbst sind auch während der Sonnenscheinstunden luftumströmt, so dass die Aufheizung voraussichtlich ausschließlich auf die unmittelbare Umgebungsluft beschränkt wird. Da die Anlagen aufgeständert werden sollen, ist davon auszugehen, dass die Kaltluftbildung nachts unverändert stattfindet. Da die Fläche nicht innerhalb einer größeren Kaltluftströmungsbahn liegt, sind ausschließlich lokale Auswirkungen zu erwarten.

Durch die Darstellung einer „Grünfläche“ entlang der Ränder des Änderungsgebietes soll eine Eingrünung der Photovoltaikanlage gesichert werden. Durch die Grünstrukturen können Kühleffekte erzielt werden. Zudem wird durch die Nutzung erneuerbarer Energien für den Betrieb der Kläranlage in Zukunft ein Beitrag zum Klimaschutz geleistet.

Lufthygiene

Hinsichtlich der lufthygienischen Verhältnisse sind keine relevanten erhöhten Belastungen durch die geplante Anlage und die damit verbundenen Verkehre zu erwarten.

8.6.3. Prognose bei Nichtdurchführung der 18. Flächennutzungsplanänderung

Bei Nichtdurchführung der Planung entfallen die kleinräumigen Änderungen der mikroklimatischen Verhältnisse.

Bei Nichtdurchführung der Planung würde das Änderungsgebiet weiterhin als Ausgleichsfläche genutzt. Es würden keine neuen Möglichkeiten für die Deckung des Energiebedarfs der Kläranlage aus erneuerbaren Energien geschaffen und damit auch kein Beitrag zum Klimaschutz vorgenommen.

8.6.4. Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich der nachteiligen Auswirkungen Klima

Im Flächennutzungsplan wird rundum an den Rändern des Änderungsbereiches eine Grünfläche dargestellt. Damit soll sichergestellt werden, dass auf Ebene des nachgelagerten Bebauungsplanes eine Eingrünung der Photovoltaikanlage erfolgt. Neben ihrer Funktion als Sichtschutz sollen die Grünstrukturen zu einer Kühlung des Änderungsbereiches beitragen und Aufheizeffekte reduzieren. Auf Ebene des nachgelagerten Bebauungsplans können darüber hinaus weitere Maßnahmen getroffen werden. Dazu zählen zum Beispiel:

- Beschränkung der zulässigen Versiegelung über die Festsetzung einer GRZ,
- Beschränkung der maximalen Höhe für bauliche Anlagen und Photovoltaikmodule, um Auswirkungen auf Luftströmungen im Plangebiet zu minimieren,
- Festsetzung eines Mindestabstandes zwischen den Photovoltaikmodulen und der Bodenoberfläche, um den Erhalt von Grünstrukturen unterhalb der Module zu fördern und eine Strömungsdurchlässigkeit zu gewährleisten,
- Festsetzung von Pflanzmaßnahmen zur Eingrünung der Anlage.

Mit den aufgeführten Maßnahmen können Grünstrukturen im Plangebiet geschaffen bzw. die Auswirkungen auf die vorhandenen Grünstrukturen reduziert werden. Diese helfen dabei, mögliche Aufheizeffekte im Plangebiet zu reduzieren.

Lufthygiene

Maßnahmen sind nicht erforderlich.

8.7. Schutzgut Landschaft

Die Grundlage für die Berücksichtigung der Auswirkungen auf das Schutzgut Landschaft ergibt sich aus den Anforderungen des § 1 Abs. 6 Nr. 7 und § 1a Abs. 2 und 3 des BauGB sowie aus den Vorgaben des BNatSchG und des LG NW.

8.7.1. Bestandsbeschreibung

Charakteristische Merkmale des Naturraums „Schwalm-Ebene“ sind die Fließgewässer und Auen in den Tälern sowie die Mischwälder und landwirtschaftlichen Flächen auf der Hauptterrasse.

Die Qualität des Landschaftsbildes innerhalb des Änderungsbereichs ist insgesamt gering. Es besteht aus einer landwirtschaftlichen Fläche, die seit 2013 als Kompensationsfläche der Stadt Wegberg dient. Auf der Fläche befand sich in der Vergangenheit eine Hausmülldeponie, im Änderungsbereich befinden sich noch mehrere Grundwasser- und Bodenmessstellen. Der Bewuchs besteht überwiegend aus Wiesengräsern und einigen vereinzelt Bäumen und Büschen. Das Umfeld des Änderungsgebietes ist geprägt durch den angrenzenden „Grenzlandring“, die westlich liegende Kläranlage sowie die Hochspannungsfreileitung, die das Plangebiet durchquert.

8.7.2. Prognose bei Durchführung der 18. Flächennutzungsplanänderung

Mit der Ausweisung der landwirtschaftlichen Fläche als Sondergebiet für eine Photovoltaikanlage wird das vorherrschende Landschaftsbild im Änderungsgebiet, geprägt durch die Nutzung als Wiese, verändert. Statt der bisherigen Grünfläche

wird eine Grünfläche mit Photovoltaik-Modulen in einer Höhe von bis zu 4 m sichtbar sein. Wegen ihrer Höhe werden die Photovoltaik-Module die Optik der Fläche mehr prägen als die Grünflächen, aus "Natur" wird "Technik". Durch die schon auf Ebene des Flächennutzungsplanes dargestellte randliche Eingrünung soll die Wahrnehmbarkeit von außen stark eingeschränkt werden, gleichzeitig darf die Randeingrünung die Module nicht verschatten. Insbesondere soll die Eingrünung die Sichtbeziehung zur gegenüberliegenden Wohnbebauung unterbrechen. Insgesamt sind keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf das Landschaftsbild zu erwarten.

8.7.3. Prognose bei Nichtdurchführung der 18. Flächennutzungsplanänderung

Bei Nichtdurchführung der 18. Flächennutzungsplanänderung bleibt das Landschaftsbild in seiner heutigen Ausprägung erhalten. Das Landschaftsbild wäre weiter durch die als Kompensationsfläche genutzte landwirtschaftliche Brachfläche geprägt.

Bei Nichtdurchführung der Planung würde das Änderungsgebiet weiterhin als Ausgleichsfläche genutzt. Es würden keine neuen Möglichkeiten für die Deckung des Energiebedarfs der Kläranlage aus erneuerbaren Energien geschaffen und damit auch kein Beitrag zum Klimaschutz vorgenommen.

8.7.4. Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich der nachteiligen Auswirkungen

Durch die Darstellung der Grünfläche an den Rändern des Änderungsgebietes werden die Auswirkungen auf das Schutzgut Landschaft auf Ebene des Flächennutzungsplanes ausreichend berücksichtigt. Weitere Maßnahmen sind auf Ebene des Flächennutzungsplanes nicht notwendig und müssen auf Ebene des nachgelagerten Bebauungsplanes festgesetzt werden. Dazu zählen insbesondere Vorgaben zur Bepflanzung der Gebietsränder.

8.8. Schutzgut Kultur- und Sachgüter

Gemäß Denkmalschutzgesetz NRW sind Denkmäler zu schützen, zu pflegen, sinnvoll zu nutzen und wissenschaftlich zu erforschen. Bei öffentlichen Planungen und Maßnahmen sind die Belange des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege zu berücksichtigen. Ziel des Denkmalschutzes ist die Erhaltung und Nutzung der Denkmäler und Denkmalbereiche sowie eine angemessene Gestaltung ihrer Umgebung. Wer in oder auf einem Grundstück ein Bodendenkmal entdeckt, hat dies der Stadt oder dem Landschaftsverband unverzüglich anzuzeigen.

8.8.1. Bestandsbeschreibung

Baudenkmäler

Baudenkmäler sind im Änderungsbereich nicht bekannt.

Bodendenkmäler

Über das Vorkommen von Bodendenkmälern und / oder archäologischen Funden im Änderungsbereich ist nichts bekannt.

8.8.2. Prognose bei Durchführung der 18. Flächennutzungsplanänderung

Es sind keine negativen Auswirkungen der Planung auf Kultur- und Sachgüter zu erwarten.

Sollten wider Erwarten archäologische Bodenfunde oder sonstige Befunde auftreten, ist gemäß §§ 15 und 16 Denkmalschutzgesetz NRW die Untere Denkmalbehörde oder das Amt für Bodendenkmalpflege im Rheinland unverzüglich zu informieren.

8.8.3. Prognose bei Nichtdurchführung der 18. Flächennutzungsplanänderung

Der Bereich des Änderungsgebietes wird weiterhin als Grünfläche und Ausgleichsfläche genutzt, wodurch potentielle Veränderungen ausbleiben. Ein Eingriff in potenziell im Änderungsgebiet vorhandene, aber derzeit nicht bekannte Bodendenkmäler, würde nicht erfolgen.

Bei Nichtdurchführung der Planung würde das Änderungsgebiet weiterhin als Ausgleichsfläche genutzt. Es würden keine neuen Möglichkeiten für die Deckung des Energiebedarfs der Kläranlage aus erneuerbaren Energien geschaffen und damit auch kein Beitrag zum Klimaschutz vorgenommen.

8.8.4. Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich der nachteiligen Auswirkungen

Es sind keine Maßnahmen erforderlich.

8.9. Wechselwirkungen der einzelnen Schutzgüter

Zwischen den einzelnen Schutzgütern bestehen vielseitige Wechselwirkungen. Die besondere Auseinandersetzung mit Wechselwirkungen ist nur dann erforderlich, wenn sie bei Betrachtung der einzelnen Schutzgüter und Umweltaspekte von entsprechender Bedeutung ist. Die im Kapitel Umweltbelange behandelte schutzgutbezogene Betrachtung der einzelnen Umweltaspekte berücksichtigt bereits mögliche Wechselwirkungen. Von einer weitergehenden Betrachtung kann daher Abstand genommen werden.

9. Entwicklungsprognose des Umweltzustandes

9.1. Bei der Durchführung der Planung

Mit der Durchführung der 18. Flächennutzungsplanänderung werden die bisher als Kompensationsfläche genutzten landwirtschaftlichen Flächen im Änderungsbereich planungsrechtlich für die Errichtung einer Photovoltaik-Anlage vorbereitet. Mit der Realisierung der Planung soll ein Beitrag zum Klimaschutz geleistet werden. Die Planung lässt sich nicht aus den Darstellungen des Flächennutzungsplanes gemäß § 8 Abs. 2 BauGB entwickeln, weshalb eine Anpassung der Darstellungen im Rahmen der 18. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Wegberg notwendig ist.

Auf Ebene des Flächennutzungsplanes sind keine durch die Planung ausgelösten nennenswerten Belastungen zu erkennen. Durch die Realisierung der Planung werden keine unzumutbaren Lärm-, Luft-, Schadstoff und Geruchsimmissionen auf die umliegenden Nutzungen erzeugt.

Auf Ebene des nachgelagerten Bebauungsplanverfahrens ist der Eingriff in die Fläche im Rahmen eines landschaftspflegerischen Fachbeitrags zu bewerten und der Bedarf des ökologischen Ausgleichs aufzuzeigen und zu sichern.

Eine Artenschutzvorprüfung (ASP I) wird im weiteren Verfahren durchgeführt, um im Vorfeld ein Eintreten von Verbotstatbeständen nach § 44 BNatSchG auszuschließen und artenschutzrechtliche Konflikte zu vermeiden.

9.2. Nullvariante

Bei Prüfung der sogenannten "Nullvariante" sind die umweltbezogenen Auswirkungen bei Unterbleiben der Planung abzuschätzen, d. h. bei dieser Variante würde auf den Bau einer Photovoltaik-Anlage zur Deckung des Strombedarfs der Kläranlage verzichtet. Die Stadt würde damit nicht diesen Beitrag zum Klimaschutz leisten. Bei einer Nichtdurchführung der Planung würden die Flächen des Änderungsgebietes weiterhin als brachliegende Grünfläche mit Altlastenbefund sowie als ökologische Ausgleichsfläche verbleiben. Die zuvor beschriebenen Eingriffe in die Umwelt (geringfügige Inanspruchnahme von Böden und Freiflächen, Veränderung Landschaftsbild) würden unterbleiben.

10. Alternativprüfung / wesentliche Gründe für die getroffene Wahl

Der gewählte Standort bietet zahlreiche positive Standortfaktoren. Dies sind insbesondere die räumliche Nähe zur Kläranlage sowie die Nutzung einer Brachfläche als Standort, die aufgrund der vorhandenen Altlasten nicht mehr landwirtschaftlich genutzt werden kann.

Da die Flächen des Änderungsgebietes zur Entwicklung einer Photovoltaikanlage für die Energieversorgung der Kläranlage ideal sind, und auch auf allen anderen Flächen im näheren Umfeld der Kläranlage ein Eingriff in bisher landwirtschaftlich genutzte Flächen erfolgen müsste, die im Gegensatz zum Änderungsgebiet nicht durch Altlasten vorbelastet sind, wurden anderweitige Flächen nicht weitergehend untersucht.

11. Hinweise auf Schwierigkeiten

Die Bewertung der Auswirkungen der geplanten Ausweisung eines „Sondergebietes Photovoltaik“ auf bisher landwirtschaftlich genutzten Flächen basiert auf einer ausführlichen Analyse und Bewertung des Bestandes. Als Grundlage für die Darstellung und Bewertung sowie als Datenquelle wurden die einschlägigen Regelwerke und übergeordneten Planungen herangezogen (siehe Punkt 7) sowie Angaben der Fachbehörden verwendet. Zusätzlich wird auf frei zugängliche Daten aus verschiedenen Geo- und Informationsportalen (Geoportal NRW, Umweltdaten vor Ort des LANUV) zurückgegriffen.

Die Datenlage war für eine Bewertung der Schutzgüter im Rahmen der Betrachtungstiefe auf Ebene des Flächennutzungsplanes soweit ausreichend, dass bei der Bearbeitung im Rahmen dieser Flächennutzungsplanänderung keine nennenswerten Schwierigkeiten festzustellen waren. Für einzelne Themen und Schutzgüter ist im Rahmen des nachgelagerten Bebauungsplanverfahrens aufgrund der teilweise nicht vorliegenden Daten eine vertiefende gutachterliche Bewertung notwendig.

Umweltrelevante Anregungen und Einwände im Rahmen der Beteiligungen der Träger öffentlicher Belange sowie der Öffentlichkeit werden im Rahmen des weiteren Verfahrens abgewogen und berücksichtigt.

12. Grundlagen

Als Grundlage der Beschreibung der Umweltbelange dienen die gesetzlichen Vorgaben der §§ 2 und 2a BauGB. Die Beschreibung der Umweltbelange wird in die Begründung zur 18. Änderung des Flächennutzungsplanes eingearbeitet. Im Rahmen der Bearbeitung wurden außerdem folgende Fachgutachten erstellt, deren Ergebnisse im Bericht zu den Umweltbelangen mitberücksichtigt wurden:

- Fachbeitrag zur Artenschutzprüfung (ASP Stufe I) wird im weiteren Verfahren ergänzt
- FFH-Vorprüfung wird im weiteren Verfahren ergänzt
- Monitoring Wegberg, ehemalige städtische Deponie in Berg / Feltenbergweg, Gesellschaft f. Baustoffüberwachung u. Geotechnischen Umweltschutz GmbH, Stand 01.12.2021

13. Monitoring

Nachteilige erhebliche Umweltauswirkungen, die unvorhergesehen erst nach Inkrafttreten des nachgelagerten Bebauungsplanes bekannt werden und die deshalb nicht Gegenstand der Umweltprüfung und der Abwägung sein konnten, können, da die Stadt Wegberg derzeit kein eigenständiges Umweltüberwachungs- und Beobachtungssystem betreibt, nicht permanent überwacht und erfasst werden. Die Stadt Wegberg ist in diesem Zusammenhang auf Informationen der Fachbehörden bzw. der Bürger/-innen über nachteilige Umweltauswirkungen angewiesen.

14. Allgemein verständliche Zusammenfassung

Eine allgemein verständliche Zusammenfassung der Inhalte des Umweltberichtes wird im weiteren Verfahren ergänzt.

15. Plandaten

Die Plandaten beziehen sich auf die 18. Änderung des Flächennutzungsplanes (Stand Vorentwurf, Oktober 2021).

Nutzung	Derzeit gültiger Flächen- nutzungsplan	15. Änderung des Flä- chennutzungsplanes
Änderungsbereich	1,6 ha	1,6 ha
davon landwirtschaftliche Fläche	1,6 ha	0 ha
davon Sondergebiet	0 ha	1,0 ha
davon Grünfläche	0 ha	0,6 ha